



HESSSEN



Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000- und Naturschutzgebieten Version 1.2



Titelbilder (von links oben nach rechts unten):

Kiebitz (*Vanellus vanellus*); LRT 6520; LRT 9170; Biber (*Castor fiber*)

Erarbeitung Version 1 (Stand 15.04.2013):

Wiebke Büschel – RP Gießen
Jürgen Busse – RP Gießen
Gertrud Fuchs – RP Gießen
Dr. Matthias Kuprian – HMKLV
Michael Lenz – RP Kassel
Thomas Petsch – RP Darmstadt

Überarbeitung/Ergänzung Version 1.2 (Stand 16.12.2019)

Wanja Mathar – RP Darmstadt
Bianka Lauer – RP Gießen
Dr. Matthias Kuprian – HMKLV
Michael Lenz – RP Kassel

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung des Leitfadens	5
2	Maßnahmenplan	7
2.1	Maßnahmenplan für FFH-Gebiete nach § 5 HAGBNatSchG (Überlagerung mit NSG und/ oder VSG ganz oder teilweise möglich)	7
2.1.1	Planungshinweise, insbesondere für Wald-LRTen 9110 und 9130.....	9
2.1.2	Planungen für FFH-Anhang IV(V)-Arten	10
2.1.3	Planung für Arten und Lebensräume der Hessenliste.....	12
2.2	Der Maßnahmenplan in reinen VSG	12
2.3	Der Maßnahmenplan für Arten, für die kein Schutzgebiet ausgewiesen wurde	16
2.4	Der Maßnahmenplan für Fließgewässer in Schutzgebieten	17
2.4.1	Besonderheiten an Gewässern, Synergien zur Wasserrahmenrichtlinie	17
2.4.2	Besonderheiten an Gewässern, fischereirechtliche Hegeplanung	19
2.5	Der Maßnahmenplan in reinen Naturschutzgebieten (ohne Natura 2000-Bezug)	20
3	Maßnahmentypen	21
4	Regelablauf der Maßnahmenplanung	25
4.1	Zuständigkeiten	25
4.2	Materialien	25
4.3	Standardgliederung der mittelfristigen Maßnahmenplanung	26
4.4	Ausarbeitung von Maßnahmen und Organisation des Informationsprozesses	26
4.5	Dokumentation des Verfahrens und Informationsprozesses	29
4.6	Herstellung des Benehmens nach § 5 Abs.3 HAGBNatSchG	31
4.7	Bekanntmachung des mittelfristigen Maßnahmenplanes	31
4.8	Fortschreibung von Maßnahmenplänen	31
5	Der Jahrespflegeplan	33
5.1	Zielsetzung und Zuständigkeit	33
5.2	Abstimmungsverfahren der Jahrespflegeplanung in Natura 2000-Gebieten	33
5.3	Jahrespfegeplanung in Naturschutzgebieten	34
5.4	Vollzugskontrolle der Einzelmaßnahmen	34
5.5	Erfolgskontrolle der Einzelmaßnahmen	34
6	Erfolgsabschätzung der Gebietsentwicklung im Rahmen der EU-Berichtspflichten	35
7	Erfolgskontrolle der Maßnahmenplanung im Rahmen von Gebietskonferenzen	36
8	Übersicht der verwendeten Abkürzungen	38
Anlagen	39
I.	Ablaufschema zur Maßnahmenplanung	39
II.	Gliederung der Maßnahmenpläne	42
II A.	Standardgliederung für gebietsbezogene MMP (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 HAGBNatschG)	42
II B.	Standardgliederung für artbezogene MMP (§ 5 Abs. 1 ,Nr. 2 HAGBNatschG)	43
II C.	Standardgliederung für Maßnahmenpläne in gewässerbezogenen Natura 2000-Gebieten (Synergien mit WRRL und fischereirechtlicher Hegeplanung).....	44

III.	Standardtabellen zur Maßnahmenplanung	46
IV.	Hinweise zur Kostenkalkulation im Maßnahmenplan.....	48
V.	Übersetzungsschlüssel: Biotop- Habitat	49
VI.	Schutzziele für FFH - Anhang IV- und V- Arten	56
VII.	Übersicht Kompensation	64
VIII.	Vollzugs- und Erfolgskontrolle	65
IX.	Ablaufschema Gebietskonferenzen.....	66
X.	Maßnahmenplanung für Vogelschutzgebiete (Varianten)	69
XI.	Umsetzungsprioritäten und Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen in Hessen ..	70

Vorwort zur Aktualisierung des Leitfadens

Sechs Jahre nach Fertigstellung der 1. Fassung des Leitfadens Maßnahmenplanung haben sich die Schwerpunkte in der Maßnahmenplanung verschoben. Die FFH-Maßnahmenplanung wurde im Jahr 2016 fertiggestellt und neue Aufgaben wie die Umsetzung der Hessischen Biodiversitätsstrategie sind hinzugekommen. In reinen, insbesondere großen, Vogelschutzgebieten ist die Aufstellung von Maßnahmenplänen im Gange.

Nach Abschluss der Pilotphase liefert die Hessische Lebensraum- und Biotoptypenkartierung (HLBK) nun sukzessive Daten zur Veränderung der Lebensraumtypen innerhalb- und außerhalb der Schutzgebiete. Erste Maßnahmenpläne konnten so im Rahmen von „Gebietskonferenzen“ bereits einer Erfolgskontrolle unterzogen werden. In Naturschutzgebieten außerhalb der Natura2000-Kulisse liefert die HLBK nun erstmals auch digitale Geometrien zur Verbreitung von Lebensräumen und Biotoptypen. So kann auch hier in der Zukunft eine vollständige Bearbeitung und Aktualisierung der Rahmenpflegepläne in NATUREG vorgenommen werden.

Mit steigender Anzahl von Maßnahmen und Maßnahmenplänen sind auch die Anforderungen an die tägliche Arbeit des Gebietsmanagements gewachsen. Sowohl die Kostenschätzungen in der Jahrespflegeplanung als auch die Vollzugs- und Erfolgskontrolle bedürfen weiterer Erläuterung.

In der vorliegenden Version 1.2 des Leitfadens wurden diesen neuen Anforderungen Rechnung getragen. Die Hinweise zu Vogelschutzgebieten in Kapitel 2.2 wurden umfangreich eingearbeitet. Ein neuer Maßnahmentyp (Typ 7) wurde für die Maßnahmenplanung in großflächigen Schutzgebieten ergänzt.

Das neue Kapitel 7 und die Anlage IX widmen sich der Durchführung von Gebietskonferenzen. Für die daran anschließende Fortschreibung von Maßnahmenplänen finden sich Hinweise in Kapitel 4.8.

Die bisher fehlende Anlage IV mit Hinweisen zur Kostenkalkulation wurde ergänzt.

Nach der derzeit anstehenden Modernisierung des NATUREG ist vorgesehen, den Leitfaden in den kommenden Jahren weiter zu aktualisieren.

1 Zielsetzung des Leitfadens

Die Sicherung (Festlegung der Grenzen und Erhaltungsziele) der Gebiete erfolgte erstmalig durch die Natura 2000-Verordnung des Landes Hessen vom 16. Januar 2008. Im Jahr 2016 wurde die Verordnung novelliert und durch drei Natura 2000-Verordnungen auf Ebene der Regierungspräsidien ersetzt. Innerhalb der festgesetzten Gebiete ist das Land zum Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (EZ) der durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) geschützten Lebensräume und Arten verpflichtet. Hierfür werden Bewirtschaftungspläne aufgestellt.

Für die in den Natura 2000-Gebieten zu schützenden LRTen und Arten sieht Artikel 6 Abs. 1 der FFH-RL die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen vor, die geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen. Damit sollen Verschlechterungen der Habitate der Arten sowie Störungen vermieden werden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie erheblich auswirken können.

Der Bewirtschaftungsplan nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) sieht insoweit eine Gleichstellung der FFH- und der Vogelschutzgebiete vor. Die Vorschrift des § 5 HAGBNatSchG hebt auf die Aufstellung und den Vollzug des mittelfristigen Maßnahmenplanes (MMP) und dem daraus abgeleiteten Jahrespflegeplan (JPP) ab. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der MMP auf folgenden fachlichen Grundlagen zu erstellen oder anzupassen ist, die im Auftrag des RP von den beiden Fachdienststellen (HLNUG, VSW) oder von externen Gutachtern erarbeitet werden:

- der Grunddatenerhebung (GDE),
- HLBK/ SPA-Monitoring
- ggf. ergänzenden Gutachten/ Planungen / HLBK/ SPA-Monitoring
- den Ergebnissen der Gebietskonferenz

Dieser Leitfaden befasst sich im Grundsatz mit der Struktur, den Inhalten und den Regelabläufen der Maßnahmenplanung. Darüber hinaus soll zur Beratung zu ausgeübten oder beabsichtigten Nutzungen in den Natura 2000-Gebieten den Maßnahmenplanern /-innen und den Gebietsbetreuern der zuständigen Behörden eine fachliche Leitlinie an die Hand gegeben werden. Der Leitfaden reiht sich damit in die fachlichen Regelwerke, welche zum Management der Natura 2000-Gebiete in Hessen erstellt worden sind, ein.

Zur Maßnahmenplanung liegen folgende Vorgaben vor:

- HAGBNatSchG (§§ 5, 15)
- Natura 2000-Verordnungen der Regierungspräsidien
- Hessische Biodiversitätsstrategie
- Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung
- Leitfaden der Europäischen Kommission zur Umsetzung des Art. 6 der FFH-Richtlinie vom 25.1.2019
- LRT-Leitlinien (Grünland, Magerrasen, Gewässer, Wald)
(eingestellt in NATUREG → Info → Fachliche Hinweise)

- Maßnahmenblätter für Natura 2000-Arten
- Maßnahmenblätter für Invasive Arten nach IAS-VO
- Naturschutzleitlinie Hessen-Forst
- Benutzerhandbuch Maßnahmenplanung
- Artgutachten und Artenhilfskonzepte
- Technische Hinweise, Benutzerdokumentation zum Maßnahmenmodul (eingestellt in NATUREG unter Info → Technische Hinweise → div. Dokumente wie Arbeitshilfen und Benutzerdokumentation)

Im Regelfall stellt der Maßnahmenplan flächengenau die bereits fachlich zwischen konkurrierenden Ansprüchen abgewogenen Nutzungen und / oder Maßnahmen dar, welche für den Erhalt oder die Schaffung des günstigen Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter auf einer Fläche geeignet oder erforderlich sind.

Damit soll der Maßnahmenplan für Eigentümer, Nutzer und Naturschutzverwaltung klar und nachvollziehbar aufzeigen, welche Nutzungen und / oder Maßnahmen mit den festgelegten Erhaltungszielen vereinbar sind, der Verwaltung des jeweiligen Gebietes dienen und somit keiner Anzeige im Sinne des § 34 Abs. 6 BNatSchG bedürfen.

Die Maßnahmen werden für einen mittelfristigen Planungshorizont (im Regelfall > 10 Jahre) konkretisiert.

Der Leitfaden soll weiterhin eine Hilfestellung zur fachlichen Vorbereitung und Umsetzung vorauslaufender Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten, d.h. bevor ein Maßnahmenplan erstellt ist, geben.

Soweit ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet (NSG) durch eine Maßnahmenplanung überlagert ist, ersetzt dieser Plan den bisherigen Pflegeplan.

Mit der Maßnahmenplanung wird keine neue Fachplanung eingeführt. Die Maßnahmenplanung baut im Falle eines Natura 2000-Gebietes auf den vorhandenen fachlichen Unterlagen der Grunddatenerhebung (GDE) auf.

Die Bewirtschaftungspläne für Naturschutzgebiete leiten sich aus den in der entsprechenden Schutzverordnung festgelegten Pflege- und Entwicklungszielen ab. Vorliegende mittelfristige Pflegepläne (Rahmenpflegepläne) sollen fachlich in die einheitliche Methode der Maßnahmenplanung umgesetzt werden, wobei vorerst die Umsetzung in das NATUREG- Planungsjournal im Mittelpunkt steht. Soweit eine inhaltliche Überarbeitung der mittelfristigen Pflegepläne für Naturschutzgebiete erforderlich ist, muss dies mit dem jeweils zuständigen RP abgeklärt werden.

Für Eigentümer oder Nutzer erwachsen aus den im Maßnahmenplan dargestellten Maßnahmen im Grundsatz keine unmittelbaren Rechtsverpflichtungen zu deren Umsetzung. Gleichwohl bietet der Plan Rechtssicherheit in der Fragestellung, ob und wann seitens des Nutzers die Vorgaben des § 34 Abs. 6 BNatSchG hinsichtlich der Anzeigeverpflichtung entstehen oder diese unterbleiben kann. Mit der Bearbeitung der mittelfristigen Maßnahmenplanung obliegt der Verwaltung damit die Aufgabe, eine nachvollziehbare und plausible Grundlage für weiteres Verwaltungshandeln darzulegen.

2 Maßnahmenplan

Die Maßnahmen für Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (VSG) leiten sich aus den Erhaltungszielen (EHZ) der Natura 2000-Verordnungen der Regierungspräsidien ab. Maßnahmenpläne für Naturschutzgebiete richten sich in ihrer Maßnahmenbestimmung nach den Vorgaben der NSG-VO. Überlagern sich FFH- und Vogelschutzgebiete und/oder ein NSG, sind die Zielsetzungen in Abstimmung mit RP untereinander abzuwägen.

2.1 Maßnahmenplan für FFH-Gebiete nach § 5 HAGBNatSchG (Überlagerung mit NSG und/ oder VSG ganz oder teilweise möglich)

Der Maßnahmenplan wird im Regelfall für eine Laufzeit >10 Jahre erstellt. Das Ziel zur Erstellung dieser Maßnahmenplanung beinhaltet, neben der konkreten Bestimmung der für den Erhalt oder die Erreichung der günstigen Erhaltungszustände gebotenen Maßnahmen, auch die Darstellung des Entwicklungspotentials (Entwicklungsmaßnahmen) des Gebietes. Im Sinne der positiven Beschreibung einer „ordnungsgemäßen naturschutzfachlichen Nutzung“ wird damit die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung aufgezeigt, welche im Sinne des Gebietsmanagements günstig für die Natura 2000-Schutzobjekte (Lebensräume und Arten) ist. Bei der Durchführung dieser Nutzungen wird im Regelfall nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter ausgegangen.

Im Umkehrschluss heißt dieses, dass sich der Nutzer beim Abweichen von den Festlegungen des Maßnahmenplans an den jeweiligen Gebietsbetreuer beim Fachdienst ländlicher Raum bzw. Ämtern für den ländlichen Raum beim Landrat (ehemals Landwirtschaftsamt, im Weiteren ALR) oder Forstamt beim Landesbetrieb Hessen-Forst (FA) wenden muss, um die Unbedenklichkeit einer Handlung abzuklären.

Der MMP soll daher an zentraler Stelle vor dem Planungsjournal oder den Maßnahmenkarten (Anlage II: am Anfang von Kapitel 5 – Maßnahmenplanung) folgenden Hinweis enthalten:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (hier jeweils zuständige Stelle eintragen) erfolgen.

Die Akzeptanzvermittlung und -gewinnung bei Eigentümern, Nutzern und Interessenverbänden für diese Maßnahmen ist dabei wesentliche Aufgabe der Maßnahmenplanung.

Der Maßnahmenplan besteht aus einem möglichst kompakten Textteil nach Standardgliederung incl. Standardtabellen (siehe Anlagen II und III) und einem Planungsjournal mit Kartenausschnitten. Die Bearbeitung des Planungsjournals erfolgt im NATUREG-Fachmodul „Maßnahmenplanung“.

Die Umsetzung der Pläne erfolgt insbesondere über vertragliche Regelungen (Vorrang des Vertragsnaturschutzes § 3 HAGBNatSchG), finanzielle Förderungen im

Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen (HALM) bzw. Wald-VN, als Kompensationsmaßnahmen oder in Erfüllung der Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Der finanziellen Kalkulation im Zuge der Maßnahmenplanung kommt eine herausragende Bedeutung beim Management der Schutzgebiete zu. Als zentrales Steuerungsinstrument sollte die Kostenermittlung der Maßnahmen möglichst vollständig und hinreichend genau sein.

Die Ist- und Soll-Kostenermittlung ist daher obligatorisch für alle Maßnahmen, die ausschließlich aus Landesmitteln der einschlägigen Förderkapitel zu finanzieren sind.

Darüber hinaus sind die Hinweise der Anlage IV zur Kostenkalkulation und Anlage XI zur Finanzierung zu beachten.

Die Maßnahmenplanung wird in dem Grundverständnis durchgeführt, dass die auf den LRT-Flächen oder in den Arthabitaten bisher durchgeführte ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft zur Entstehung bzw. Erhaltung der Lebensraumtypen und Populationen geführt hat. In aller Regel steht eine langjährige traditionelle Nutzung (z.B. Heuwiesennutzung im Grünland) den Erhaltungszielen nicht entgegen. Die Flächennutzung ist in vielen Fällen sogar die Voraussetzung für den Fortbestand der zu schützenden (Kulturlandschafts-) Biotop- und der Habitate von Arten.

Die technische Bearbeitung der Maßnahmenplanung findet im Datenverarbeitungssystem NATUREG statt. Vor der Bearbeitung wird dort seitens des RP der zu bearbeitende Planungsraum eingerichtet. Für die einzelnen Schutzkategorien (VSG, FFH, NSG) wird grundsätzlich nur ein zu bearbeitender Planungsraum eingerichtet, d.h. befinden sich in einem FFH-Gebiet ein NSG und/oder Teile eines VSG, so werden die Aspekte des NSG und des Vogelschutzes mit beplant. So findet sich für jede Fläche immer nur eine Planungsaussage.

Die grundsätzlichen Funktionalitäten des NATUREG-Moduls Maßnahmenplanung finden sich in diesem Leitfaden und in den ergänzenden technischen Erläuterungen sowie den Arbeitshilfen Maßnahmenmodul.

Die Erzeugung der Maßnahmenflächen erfolgt in FFH-Gebieten i.d.R. aus der Verschneidung des Amtlichen Liegenschaftskatasters (ALK) mit der LRT- und Biotoptypenkarte. An diesen vorgegebenen Geometrien (Basisobjekte) orientieren sich die Flächen, die einer bestimmten Maßnahme zugeordnet werden. Bei einer Überlagerung von VSG und FFH-Gebiet werden auch die Vogelschutzanforderungen mitgeplant. Dies erfolgt anhand der Biotoptypen und ALK als kartographische Abgrenzung der Vogelschutzmaßnahmenflächen. Soweit fachlich erforderlich, müssen die Informationen der Habitatstrukturkarte des VSG analog interpretiert und über die NATUREG-Elemente wie Biotoptypen, LRTen und ALK in geeignete Maßnahmenflächen umgesetzt werden (siehe Anlage V).

In der anstehenden Modernisierung des NATUREG ist es vorgesehen, dass zukünftig eigene Massnahmenflächen durch Zuschnitt der Fachobjekte erstellt werden können. Die kleinteilige Verschneidung mit der ALK entfällt dann.

2.1.1 Planungshinweise, insbesondere für Wald-LRTen 9110 und 9130

Aufgrund der großen Flächenanteile der LRTen 9110 und 9130 gelten für diese, besondere Regelungen.

In Mischgebieten, in denen diese LRTen vorkommen, aber das ALR die Federführung in der Maßnahmenplanung hat, bringt das Forstamt (FA) einen Waldplanungsbeitrag ein. Die Ableitung von Maßnahmen erfolgt für die LRTen 9110 und 9130 anhand der Ergebnisse der LRT- und Altholzprognosen, die das RP bei Hessen-Forst anfordert.

Die übrigen Wald-LRTen und Arten des Anhanges II werden wie in den übrigen Gebieten methodisch bearbeitet.

Im Wald werden dem Maßnahmenplaner über die Planungsprognose summarische Flächenangaben aus der Forsteinrichtung zu folgenden Parametern je FFH-Gebiet und betroffenem Forstbetrieb angegeben:

- LRT 9110 und 9130 Entwicklung der Flächen (Zugang, Abgang, Saldo)
 - Erhaltungszustand: Veränderung der Flächen (B>A, C>B, A>B, B>C) pro LRT
- Je nach Bilanzergebnis, wie sich die Situation o.a. LRTen, am Ende des Prognosezeitraumes darstellen würde, sind auf der Basis ebenfalls vorgeschlagener Entwicklungsbereiche Maßnahmen zu planen oder die Weiterführung der forstlichen Nutzung im Maßnahmenplan festzulegen.

Stellen diese in der Gesamtbetrachtung für das jeweilige FFH-Gebiet keine negative Veränderung der Bewertungsstufe fest, sind i.d.R. keine weiteren Maßnahmen für die LRTen 9110 und 9130 zu planen. In naturschutzfachlich begründeten Fällen, z.B. auf Habitatflächen (für Schwarzstorch, Grünes Besenmoos, Frauenschuh) sind, entgegen obenstehender Aussage, Maßnahmen vorzusehen.

Bei Vorkommen von besonderen Arten, z.B. *Myotis myotis* (Großes Mausohr), reicht die Beurteilung der Waldstruktur auf Grundlage der 10-jährigen Altholzprognose u.U. nicht aus. Hier kann eine Betrachtung der nachwachsenden Altersklassen (IV und V) hilfreich sein, um beurteilen zu können, ob in Verjüngung befindliche Flächen „ersetzt“ werden können. Entsprechende Auswertungen werden durch die Regierungspräsidien von Hessen-Forst angefordert.

Die GDE muss hinsichtlich ihrer Aussagen zu vorhandenen oder möglichen Beeinträchtigung stets kritisch überprüft werden. In der Maßnahmenplanung sollen nur für tatsächlich vorliegende Beeinträchtigungen, deren Beseitigung in absehbarer Zeit konkret möglich, im Hinblick auf den Erhaltungszustand zwingend erforderlich und erfolgversprechend ist, Maßnahmen geplant werden. Auch ist zu hinterfragen, ob der betriebene Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zu den prognostizierten Ergebnissen steht. In Zweifelsfragen ist eine Entscheidung durch das RP einzuholen.

Eine weitere Besonderheit stellen Teilmaßnahmenpläne als Bestandteil der Waldnaturschutzverträge dar, in denen allerdings nur Maßnahmen enthalten sind, die bilateral zwischen Land und Waldeigentümer regelbar sind. Andere, Dritte betreffende Maßnahmen, bspw. zur Erholungsnutzung, greift nur der Gesamtmaßnahmenplan auf. Bestehende Teilmaßnahmenpläne werden in den Gesamtmaßnahmenplan übernommen.

Die Maßnahmen des Teilnahmeplans werden in NATUREG mit der Eintragung „Eigentümer mit Wald-VN“ im Feld „Durchführung durch“ gekennzeichnet.

Die Darstellung von Waldabteilungen im Privat- und Kommunalwald kann im MMP nur mit schriftlicher Zustimmung des Waldeigentümers erfolgen.

In Kernflächen über 400 ha Größe können eigenständige Kernflächenentwicklungspläne durch Hessen-Forst erstellt werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.

Im Übrigen wird auf die Naturschutzleitlinie von Hessen-Forst verwiesen.

2.1.2 Planungen für FFH-Anhang IV(V)-Arten

Für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie präzisieren die Artikel 12 und 13 den Artenschutz. Ihrem Wortlaut nach sind die Vorgaben dieser Vorschriften rein repräsentativ, sie erfordern zunächst die Einführung eines „strengen Schutzsystems“. Dieses muss geeignet sein, zu gewährleisten, dass u. a. absichtliche Entnahmen, Tötungen, Störungen sowie – auch unbeabsichtigte – Beschädigungen und Vernichtungen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterbleiben. Ähnliche Anforderungen stellt Art. 13 FFH-RL in Bezug auf die nach dem Anhang IV, Buchst. b) zu schützenden Pflanzenarten.

Die Rechtsentwicklung erzeugt jedoch einen Handlungsdruck, der über die Einföhrung von Verboten in das Naturschutzgesetz hinausgeht: Um Aussagen darüber treffen zu können, dass Maßnahmen im Hinblick auf den Erhaltungszustand der geschützten Arten neutral sind oder um im Hinblick auf den Erhaltungszustand unproblematische Entnahmemengen überwachen zu können, sind verlässliche Kenntnisse über den Bestand und die landesweite Verbreitung erforderlich. Darauf aufbauend bedarf es gezielter Schutzmaßnahmen zur dauerhaften, nachhaltigen Gewährleistung günstiger Erhaltungszustände der Populationen, um signifikante negative Auswirkungen durch unbeabsichtigtes Fangen oder Töten von Individuen der Arten zu kompensieren.

In Hessen werden daher neben den im Rahmen des Gebietsschutzes zu ergreifenden Maßnahmen auch für die nach dem Anhang IV (und wo erforderlich auch Anhang V) der FFH-RL zu schützende Tier- und Pflanzenarten vorrangig in den Schutzgebieten (*wo erforderlich auch außerhalb*) geeignete Schutzmaßnahmen entwickelt.

Schutzziele

Rechtliche wie auch fachliche Grundlage der Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-RL in den FFH-Gebieten stellen die Erhaltungsziele gemäß der Natura 2000-VO des Landes Hessen dar. Sie weisen den Weg zur Bewahrung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände und sind Anknüpfungspunkt für das Verschlechterungsverbot, die Aufstellung der MMP sowie die daraus folgenden Handlungsverpflichtungen.

Für Arten des Anhangs IV (V) der FFH-Richtlinie können sogenannte Schutzziele zur Anwendung kommen. Die „Schutzziele“ für Anhang IV (V)-Arten der FFH-RL sind im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ der Anhang II-Arten der FFH-RL nicht Gegenstand der hessischen Natura 2000-Verordnung.

Musterformulierungen der „Schutzziele“ werden in der Anlage VI aufgeführt und näher erläutert. Schutzziele wurden nur für Arten formuliert, die im Anhang IV (V) der FFH-RL, nicht aber gleichzeitig im Anhang II der FFH-RL geführt werden.

Aus den „Schutzzielen“ resultieren im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ der Natura 2000-VO keine daraus folgenden Handlungsverpflichtungen gemäß Art. 6 (1) und (2) der FFH-RL.

Die „Schutzziele“ kommen nur im Rahmen der Maßnahmenplanung zur Geltung. Dies gilt insbesondere für die FFH-MMP, aber bedarfsweise auch für die MMP von Naturschutzgebieten und EU-Vogelschutzgebieten.

Dies ist entsprechend durch den Maßnahmenplaner zu kommunizieren.

Der MMP soll daher im Falle der Verwendung von „Schutzzielen“ an geeigneter Stelle folgenden Hinweis enthalten:

Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ entfalten im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ keine Handlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen / Bestände (*hier Anhang IV/V-Arten nennen*) gemäß Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitats führen. Abweichungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (*hier zuständige Stelle eintragen*) erfolgen.

Hinweise zur Anwendung

Voraussetzung für eine Berücksichtigung einer Anhang IV-Art der FFH-RL in einem Maßnahmenplan ist der für diese Art nachgewiesene landesweite oder zumindest regionale „ungünstige Erhaltungszustand“. Inwieweit ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, muss ggf. im Einzelfall vom Regierungspräsidium auf Basis der vom HLNUG bereitgestellten Datengrundlage entschieden werden.

Die Schutzziele für FFH Anhang IV-Arten sind vorrangig in der Kulisse der Schutzgebiete (FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, ggf. auch VS-Gebiete) umzusetzen und in der jeweiligen MMP zu verankern (siehe Anlage VI).

Soweit in Hessen landesweite Artenhilfsprogramme oder vergleichbare Konzepte für Arten des Anhangs IV der FFH-RL aufgelegt wurden, gelten die Schutzziele für die definierten Schutzbereiche, für die gesonderte Artenmaßnahmenpläne nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatschG aufgestellt werden.

Die Schutzziele orientieren sich an den in Anlage VI aufgeführten Musterformulierungen. Weitere Hinweise zur Anwendung sind ebenfalls der Anlage VI zu entnehmen.

Eine vergleichbare Vorgehensweise empfiehlt sich auch für einige der FFH-Anhang V-Arten (Entscheidung über die Berücksichtigung einer Anhang V-Art trifft das RP).

Einen Sonderfall stellen Arten da, die sowohl im Anhang II wie ggf. auch in den Anhängen IV oder V geführt werden. Bei diesen Arten ist außerhalb der FFH-Gebietskulisse wie folgt vorzugehen:

Bei MMP außerhalb der FFH-Gebiete (z.B. MMP gemäß Kapitel 2.2, 2.3 oder 2.5) können für Arten, die sowohl im Anhang II als auch im Anhang IV der FFH-RL geführt werden, im Bedarfsfall die Inhalte der zu definierenden Schutzziele hilfsweise den in der Natura 2000-VO definierten Erhaltungszielen entlehnt und der jeweiligen Gebietssituation angepasst werden.

2.1.3 Planung für Arten und Lebensräume der Hessenliste

Mit der Hessischen Biodiversitätsstrategie vom 3.6.2013 hat sich das Land Hessen die Erhaltung der Biologischen Vielfalt zum Ziel gesetzt. Diese umfasst die Erhaltung der Lebensräume, der in ihnen lebenden Tiere und Pflanzen sowie die Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ausstattung innerhalb einer jeden Art. In der Weiterentwicklung der Hessischen Biodiversitätsstrategie vom 1.2.2016 wurden im Kapitel 8 „Strategische Ziele und Maßnahmen“ festgelegt, welche bis zum Jahr 2020 erreicht werden sollen. Die mittelfristige Maßnahmenplanung in Natura 2000 – und Naturschutzgebieten ist hier ein wesentliches Instrument des Landes Hessen, um diese Ziele zu verwirklichen.

Neben den Maßnahmen zur Gewährleistung der Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes werden in den mittelfristigen Maßnahmenplanungen daher auch solche Natura 2000-Arten in besonderem Maße berücksichtigt, deren Erhaltungszustand ungünstig ist oder sich verschlechtert (Ziel I), sowie Arten und Lebensräume für deren Erhalt Hessen eine besondere Verantwortung trägt (Ziel II).

Die Arten und Lebensräume der Hessenliste sollen sukzessive in der Maßnahmenplanung berücksichtigt werden. Zunächst bei der Neuerstellung von Maßnahmenplänen (Vogelschutzgebieten) sowie in den künftig stattfindenden Gebietskonferenzen bei Natura2000-Gebieten mit länger bestehenden Maßnahmenplanungen. Bei Arten und Lebensräumen mit unmittelbarem Handlungsbedarf können für diese auch vorab Maßnahmen in der Jahrespflegeplanung festgelegt werden.

Arten und Lebensräume ohne Natura2000-Status werden als Maßnahmentyp 6 mit der Priorität „sonstige vorrangig“ sowie bei Mitmach-Arten mit Priorität „sonstige“ in NATUREG beplant.

2.2 Der Maßnahmenplan in reinen VSG

Mit Erlass zum Natura 2000-Gebietsschutz (§ 5 HAGBNatSchG Management und Maßnahmenplanung von Vogelschutzgebieten) vom 06.07.2017 (Anlage X) wurden drei Planungsvarianten eingeführt, die bei der Maßnahmenplanung in den Vogelschutzgebieten zur Anwendung kommen sollen. Die Wahl des Planungsinstruments ist abhängig von der Gebietsgröße, der Komplexität der Gebiete und / oder der Problemstellung im Vogelschutzgebiet. Die Varianten können auch kombiniert werden:

- Variante 1: Vorgehensweise wie bei der FFH-Maßnahmenplanung
- Variante 2: Trennung in intensiv beplante und extensiv beplante Räume

- Variante 3: Trennung in themenbezogene Teilpläne

Variante 1 Vorgehensweise wie bei der FFH-Maßnahmenplanung:

In reinen Vogelschutzgebieten bis zu einer Größe von etwa 3.000 ha erfolgt bei der Einstellung ins NATUREG zumeist die Verschneidung zwischen ALK und Habitatstrukturkarte aus der VSG-GDE. Die erforderlichen zu planenden Maßnahmen orientieren sich auch hier (wie bei den FFH-Gebieten) an den Maßnahmenvorschlägen aus der GDE.

Darüber hinaus können Artenhilfskonzepte der Vogelarten, SPA-Monitoringberichte zu den Vogelschutzgebieten und andere aktuelle Daten der Vogelschutzwarte (VSW) genutzt werden.

Beplant werden die wertgebenden Vogelarten aus der Natura 2000-Verordnung mit den entsprechenden Erhaltungszielen. Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2 + 3) können nur dort festgesetzt werden, wo reale Artvorkommen durch Kartierung erfasst oder aus anderen belastbaren Quellen (Gutachten für Bauvorhaben, Daten der VSW etc.) nachgewiesen wurden.

Planungsmethodisch kann aufgrund der Vielzahl der kennzeichnenden Vogelarten eines Vogelschutzgebiets bei der Planung von Habitatstrukturverbesserungen mit **Leitarten** gearbeitet werden (z.B. Leitarten für die Gruppe der Wiesenvögel, Leitarten für die Gruppe der Wasservögel), für die das Gebiet eine besondere Bedeutung hat. Dieses erfolgt in der Annahme, dass hiervon auch die Erhaltungsziele für die weiteren Vogelarten erfüllt werden.

Für Vogelarten mit nicht flächenhafter Verbreitung im VSG ist eine Kulisse von „**Hotspots**“, festzulegen, die zwingend insbesondere die kartierten Quellpopulationen enthält. Daneben sollen Areale festgelegt werden, in denen ein hinreichendes Entwicklungspotential (Maßnahmentyp 5) gegeben ist. Daraus wird sich eine Konzentration auf „Hotspot-Gebiete“ ergeben.

Es ist geboten, sich zunächst auf die bekannten und real vorhandenen „Hotspots“ zu konzentrieren (Gebiete mit der höchsten fachlichen **Priorität - I**). Dort ist flächenscharf mit Maßnahmen des Typs 2 oder 3 zu planen.

Daneben können auch ohne vorherige Nachkartierung konkrete, flächenscharfe Maßnahmen in solchen Gebietsteilen vorgesehen werden, in welchen es sich aufgrund der Habitatausstattung aufdrängt, dass sich auch dort Vorkommen der relevanten Arten befinden könnten. Bis zu einer Bestätigung eines signifikanten Vorkommens, sind diese jedoch als Maßnahmen des Typs 5 (Gebiete mit hoher fachlicher **Priorität – II**) einzustufen, auch wenn es sich im eigentlichen Sinn nicht um Entwicklungsmaßnahmen handelt.

Es gibt auch Flächen, die ein hohes Potential aufweisen und durch aufwertende Maßnahmen entwickelt werden könnten, so dass neue Habitate entstehen können. Ihre Umsetzung ist einerseits vermutlich für die Erreichung günstiger EHZ erforderlich. Da andererseits aber die Erfolgsaussichten nicht sicher prognostizierbar sind, gibt es keine Alternative dazu, diese Maßnahmen als rein freiwillige Entwicklungsmaßnahmen des Typs 5 (Gebiete mit fachlicher **Priorität – III**) einzustufen. Wenn keine aktuellen Daten mehr vorliegen, das Habitat aber begründet vermuten lässt,

dass die Art noch vorkommt oder das Habitat wieder besiedelt werden könnte, sind dort Maßnahmen (Maßnahmentyp 5) zu planen.

Für **unstete Arten** mit unregelmäßigem Auftreten, tlw. auf unterschiedlichen Flächen, wie z.B. Wachtelkönig, sind flächenbezogene Maßnahmenfestsetzungen kaum möglich, es kann i.d.R. nur reagiert werden, wenn aktuell ein Vorkommen bekannt wird. Hier werden Maßnahmen ohne Flächenbezug in den Plan mit aufgenommen.

Jede Maßnahme ist einem Erhaltungszustand zu zuordnen. Dies soll nach dem Überwiegenheitsprinzip, anhand der Erhaltungszustände aller im Gebiet vorkommenden relevanten Arten, erfolgen. Sind z.B. die meisten der vorkommenden Arten im Erhaltungszustand B, würden die Maßnahmen alle dem Maßnahmentyp 2 zugeordnet.

Im Gegensatz zur FFH-Maßnahmenplanung gibt es aufgrund der Mobilität der Vogelarten und spezieller Habitatansprüche an den Lebensraum, neben flächenscharfen Maßnahmen auch solche Maßnahmen, die einem sogenannten **Suchraum** zugeordnet werden (vgl. Besonderheiten bei der Planung in großflächigen Vogelschutzgebieten). Für Suchräume gilt als Maßnahmenziel z.B. eine bestimmte zu benennende quantitative Strukturausstattung ohne genaue Festlegung der Einzelflächen (Maßnahmentyp 7). Dies kann z.B. die Festsetzung eines Mindestanteils von 30% Extensivgrünland sein oder die Anzahl von umzusetzenden Einzelmaßnahmen pro 100 ha. Hierdurch kann eine entsprechende Flexibilität bei der Umsetzung und eine größere Akzeptanz gegenüber den Landnutzern erreicht werden.

Die Anforderungen an die Planinhalte unterscheiden sich in Vogelschutzgebieten zum Teil deutlich von denen in FFH-Gebieten. Dieses hängt nicht zuletzt mit den Störeinwirkungen durch unspezifische Nutzergruppen zusammen. Während im FFH-Gebiet meist der Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps (z.B. LRT Magere Flachlandmähwiese oder Magerrasen) über eine vertragliche Vereinbarung mit einem Nutzer (z.B. Landwirt) realisierbar ist, wird sich die Maßnahmenplanung in Vogelschutzgebieten zudem mit der Vermeidung von Störungswirkungen auseinandersetzen müssen. Der Naherholungsdruck (Radfahrer, Spaziergänger, freilaufende Hunde) und der Badebetrieb können eine große Rolle spielen. In diesen Fällen kommt dem Kommunikationsauftrag eine noch größere Rolle zu, zumal dieser über den bilateralen Abstimmungsprozess hinausgeht und breitere Bevölkerungskreise erreichen muss.

Die Gewährleistung der **Rastfunktion** in der Maßnahmenplanung lässt sich oft nur über die Erarbeitung eines Besucherlenkungskonzeptes, Flächenankauf oder ein gezieltes Management erreichen.

Besonderheiten bei der Planung in großflächigen Vogelschutzgebieten:

In großflächigen VSGen sind ab 3.000 ha die Vogelarten in der GDE i.d.R. nicht vollflächig erhoben worden, sondern nur in bestimmten ART (**Artspezifische Repräsentative Teilflächen**). Anhand der flächendeckenden Kartierung der Habitatstrukturen erfolgten aus den Daten der ART Rückschlüsse auf das Vorkommen der Vogelarten im gesamten Gebiet. Soweit nicht durch andere Erhebungen Artvorkommen bekannt, oder durch die Habitatstruktur wahrscheinlich sind, können keine flächenscharfen

Maßnahmen geplant werden. Dies gilt auch für Planungsaussagen in sehr großen Gebieten, die meist über 20.000 ha haben.

Deshalb kommen in großflächigen Vogelschutzgebieten, die Varianten 2 und 3 aus dem o. g. Erlass zum Einsatz.

Vor Einstellung der Planungsräume in NATUREG und dem Beginn der eigentlichen Planung muss erst für jedes Gebiet individuell entschieden werden, ob die Trennung von Verdichtungsräumen (Intensiv-Planung) und extensiv beplanten Räumen (Variante 2) sinnvoll ist, oder eher eine räumliche und thematische Trennung mit themenbezogenen Teilplänen (Variante 3) weiterverfolgt werden sollte.

Variante 2 Trennung in intensiv beplante und extensiv beplante Räume

Die Festlegung der intensiv beplanten Räume kann sich an Verdichtungsräumen bei den Vorkommen der Vogelarten aus der Natura-2000-Verordnung, an Offenland / Wald Schwerpunkten, oder an artspezifischen Schwerpunkten (z. B. Braunkehlchen, Wiesenpiper) orientieren. Auch Gebietsstammbblätter und Naturschutzgebiete können Detail-Planungsräume bilden. Die Festlegung muss vor der Einstellung von Planungsräumen in NATUREG und immer unter Zuziehung eines oder mehrerer der folgenden Fachleute erfolgen:

- GDE-Gutachter
- SPA-Monitoring-Gutachter
- Beauftragter der Staatlichen Vogelschutzwarte (Beraterverträge)
- „Vogel-Förster“
- Staatliche Vogelschutzwarte

In den räumlich genau abgegrenzten, intensiv zu bearbeitenden NATUREG-Planräumen wird die ALK als Grundlage für die Maßnahmen-Flächenauswahl hinterlegt. Die Planungen erfolgen flächenscharf, analog der FFH-Maßnahmenplanung (siehe Variante 1).

In den extensiv zu bearbeitenden Planräumen dient die Habitat-Strukturkartierung aus der GDE als Basis für die Auswahl der Maßnahmenflächen. Die Maßnahmen, werden einem sogenannten **Suchraum** zugeordnet. Für diesen gilt als Maßnahmenziel z.B. eine bestimmte zu benennende quantitative Strukturausstattung ohne genaue Festlegung der Einzelflächen (Maßnahmentyp 7). Hierdurch kann eine entsprechende Flexibilität bei der Umsetzung und eine größere Akzeptanz gegenüber den Landnutzern erreicht werden. Befinden sich in den extensiv zu bearbeitenden Planräumen bekannte Vorkommen der Zielarten des Vogelschutzgebietes, können auch hier flächenscharfe Maßnahmen festgelegt werden.

Variante 3 Trennung in themenbezogene Teilpläne

In den übrigen Teilbereichen können gegliedert nach den Habitaten bzw. Habitatgruppen der GDE für bestimmte Leitarten und/oder Artengilden großräumige Zielvorgaben getroffen werden. Auch wenn diese nicht flächenscharf beplant werden, sollten diese möglichst konkrete Zielvorgaben für einen Landschaftsraum treffen. Daneben können auch ergänzende übergeordnete Themenpläne zu bestimmten Problematiken getroffen werden wie z.B. der Besucherlenkung zur Störungsminimierung.

Themenbezogene Teilpläne ergeben sich beispielweise aus Gebietsstammblätern der Vogelschutzwarte. Sie können sich aber auch an der Grünlandbewirtschaftung im Vogelschutzgebiet orientieren, wenn ein Fokus des Gebietes auf den Bodenbrütern liegt, oder auch die Waldbewirtschaftung thematisch aufarbeiten, wenn die Waldarten für das Gebiet von besonderer Bedeutung sind.

Wichtig ist auch hier, dass die Festlegung auf themenbezogene Teilpläne vor der Einstellung von Planungsräumen in NATUREG erfolgen muss und immer unter Zuziehung eines oder mehrerer der bereits genannten Fachleute erfolgt.

Wenn sich die Themenkarten auf einen räumlich genau abgegrenzten Bereich beziehen, wird den zu bearbeitenden NATUREG-Planräumen die ALK als Grundlage für die Maßnahmen-Flächenauswahl hinterlegt. Wird das Thema auf ganzer Fläche bearbeitet, muss zunächst geklärt werden, welche Daten für die Planraumerstellung von Bedeutung sind und wie die Daten in den Planungsräumen hinterlegt werden sollen und können.

Auch hier dient bei großräumigen Themen die Habitat-Strukturkartierung aus der GDE als Basis für die Auswahl der Maßnahmenflächen. Die Maßnahmen werden entweder einer konkreten Fläche, oder einem sogenannten Suchraum zugeordnet. Für Suchräume gilt als Maßnahmenziel z.B. eine bestimmte zu benennende quantitative Strukturausstattung ohne genaue Festlegung der Einzelflächen (Maßnahmentyp 7 - großräumige Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen). Hierdurch kann eine entsprechende Flexibilität bei der Umsetzung und eine größere Akzeptanz gegenüber den Landnutzern erreicht werden.

2.3 Der Maßnahmenplan für Arten, für die kein Schutzgebiet ausgewiesen wurde

Bewirtschaftungspläne für Arten gem. §5 Abs. 1 Nr.2 HAGBNatSchG nehmen eine Sonderstellung ein, weil diese Pläne nicht wie sonst üblich von den Forstämtern oder den ALR, also auf der unteren Verwaltungsebene, sondern gem. §5 Abs. 2 Nr.3 HAGBNatSchG von den oberen Naturschutzbehörden zu erstellen sind. In diesen Bewirtschaftungsplänen werden Vorschläge zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen für Arten und zur Umsetzung von Artenhilfs- bzw. Artenschutzprogrammen gemacht.

Für welche Arten eine besondere Dringlichkeit zur Erstellung eines Maßnahmenplans besteht, entscheidet sich u.a. nach dem landesweiten Erhaltungszustand von FFH-Anhang-Arten und Vogelarten (Ampelschema). Aber auch für Arten und Lebensräume der Hessenliste und der Liste der Klimaverlierer, die nicht im Anhang der FFH-RL aufgeführt sind, für die aber eine besondere Gefährdung und Verantwortung des Landes besteht, können Bewirtschaftungspläne aufgestellt werden.

Voraussetzung für die Erstellung eines Maßnahmenplans ist i.d.R. ein bestehendes Artenhilfskonzept des Landes, auf dessen Grundlage die Planung erarbeitet wird. Die im Konzept aufgeführten Maßnahmenvorschläge sind auf ihre lokale Bedeutung und deren Umsetzbarkeit zu überprüfen und mit den örtlichen Akteuren abzustimmen. Maßnahmen innerhalb oder in der Nähe von Schutzgebieten, werden über das „normale“ Schutzgebietsmanagement umgesetzt und finanziert (Forstämter, ALR). Ist diese Zuordnung nicht möglich oder nicht sinnvoll, kann das Regierungspräsidium auch mit Dritten die Umsetzung, Betreuung und/oder Finanzierung einer Maßnahme

vereinbaren. Maßnahmen in aktiven Abbaugeländen oder an Industriestandorten bleiben den artenschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten oder sind Gegenstand eines Vertrages. Sie sind daher nicht Teil des Maßnahmenplans. Für Entwicklungsmaßnahmen außerhalb der Schutzgebiete sind die Rahmenbedingungen der Regionalplanung zu beachten.

Alle wichtigen Festlegungen (z.B. Abgrenzung der Maßnahmenräume, organisatorische Zuordnung, umsetzbare Maßnahmen) fließen in den Maßnahmenplan ein. Für Maßnahmen, die innerhalb der Schutzgebiete durchgeführt werden, werden Planung und Vollzug in NATUREG dokumentiert. Auch die ggf. außerhalb der Schutzgebiete erforderlichen Maßnahmen werden in NATUREG abgebildet. Das RP Darmstadt hat in seinem Artenbericht für Südhessen 2009-2011 die Herangehensweise und die ersten Ergebnisse zusammengestellt.

Die Gliederung der Maßnahmenpläne für Arten erfolgt abweichend von der Standardgliederung entsprechend der Vorgaben der Anlage II B.

2.4 Der Maßnahmenplan für Fließgewässer in Schutzgebieten

2.4.1 Besonderheiten an Gewässern, Synergien zur Wasserrahmenrichtlinie

Die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG, kurz WRRL) hat das Ziel, einen guten ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers herzustellen. Ein wichtiger Bestandteil des guten ökologischen Zustandes ist die Durchgängigkeit der Gewässer und die gute Gewässerstruktur. Besonders in den Flussauen stimmt die Zielsetzung der WRRL in großen Teilen mit der Zielsetzung der FFH-RL für Arten und Lebensräume überein. Im Gegensatz zur FFH-RL gibt es für die Umsetzung der WRRL allerdings eine deutliche Fristsetzung von der EU. Demnach soll der gute Zustand bis 2027 erreicht sein.

Durch die gemeinsame Bearbeitung der Belange kann eine optimale Nutzung der bestehenden Synergien erzielt werden und die Zielerreichung der WRRL kann durch die Natura 2000-Planung unterstützt werden. Für die MMP an Fließgewässern mit Wasserrahmenrichtlinien-Relevanz stellt der Einbezug dieser weiteren Rechtsmaterie allerdings besondere Anforderungen an die Planung.

Die Planungsräume können im Rahmen der Synergienutzung WRRL+Natura 2000 auch über die bestehenden Grenzen von FFH-Gebieten hinausgehen, wenn dies durch die Vorgaben des Maßnahmenprogrammes der WRRL (WRRL MaPro) geboten erscheint. Außerhalb der FFH-Gebiete wird grundsätzlich die Fließgewässerparzelle plus einem 10 Meter Randstreifen beidseitig des Gewässers beplant. In besonderen Fällen kann es sinnvoll sein, den Planungsbereich darüber hinaus zu erweitern, so z.B. wenn eine Flussaue komplett mit in die Planung einbezogen werden soll. Andererseits kann es auch zweckdienlich sein, bestehende FFH-Gebiete auf ihre Fließgewässeranteile mit Randstreifen zu reduzieren und Flächenanteile des FFH-Gebietes, die keinen Fließgewässerbezug aufweisen, in einem gesonderten Planungsraum darzustellen. **Die Festlegung des Planungsraumes erfolgt durch die Regierungspräsidien.**

Im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahmenplanung wird die Betrachtung weiterführender Planungsgrundlagen der WRRL notwendig. Die wichtigsten Planungsgrundlagen der WRRL sind im Folgenden aufgelistet:

- WRRL MaPro, enthält die Planungsgrundlagen der WRRL in Form von Maßnahmengruppen
- GESIS Datenbank, enthält Informationen zur Gewässerstrukturgüte
- Datenbank Wanderhindernisse
- Befischungsdaten des HLNUG und der Fischereibehörden
- Daten der Hegegemeinschaften

Die Zielsetzung einer gemeinsamen Maßnahmenplanung im Sinne der WRRL und Natura2000 ist die räumliche und inhaltliche Konkretisierung der Maßnahmenvorschläge aus dem WRRL-MaPro hinsichtlich der Anforderungen von Natura2000. Da die Herleitung der einzelnen Maßnahmen bei Maßnahmenplänen mit Bezug zur WRRL zusätzlich auf den o.g. Planungsgrundlagen basiert, ist die Erstellung von einer Bestands- und Defizitkarte zu empfehlen, in denen alle planungsrelevanten Grundlagen noch einmal kartographisch zusammengeführt werden.

Die im MMP vorgesehenen Maßnahmen sind durch die jeweilige Wasserbehörde in genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Maßnahmen zu unterscheiden. Durch die Entscheidung über das Genehmigungserfordernis bestimmt sich dann die erforderliche Planungstiefe im MMP. Bei genehmigungsfreien Maßnahmen muss der MMP eine ausreichende Planungstiefe besitzen, um eine Umsetzung direkt aus dem Maßnahmenplan heraus anzuschließen. Bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen sollen die Maßnahmen in Form von Skizzen und Erläuterungen soweit vorbereitet werden, dass eine entsprechende Umsetzungsplanung aus den Vorgaben des MMP angeschlossen werden kann.

Durch diese Vorgaben ergeben sich auch im Bereich der Absprachen und Kommunikationsprozesse Besonderheiten für den Planer. So sind über die regulär in der Maßnahmenplanung zu beteiligenden Stellen hinaus in besonderem Maße die Oberen- und Unteren Wasserbehörden in die Planung einzubeziehen. Auch die örtlichen Fischereiverbände, -ausübungsberechtigten sind im Planungsprozess zu beteiligen. Maßnahmen, die direkt im Gewässer geplant werden, betreffen in den häufigsten Fällen die Kommunen als Gewässerunterhaltungspflichtige. Daher sind auch bestehende Planungen der Kommunen sowie laufende Flurbereinigungsverfahren, in denen häufig die Umlegung der Gewässerrandstreifen in kommunales Eigentum geplant wird, unbedingt mit in den Planungsprozess einzubeziehen.

Konflikte zwischen der Zielsetzung der WRRL und der FFH-RL/VS-RL sind insbesondere dort zu erwarten, wo eine Veränderung des Wasserhaushaltes in der Aue sich negativ auf Arthabitate oder Lebensraumtypen auswirkt. Aber auch Gehölzpflanzungen zur Beschattung des Gewässers können Zielkonflikte mit dem Schutz von Wiesenbrütern wie Braunkehlchen und Kiebitz bedeuten. In diesen Fällen ist eine Abwägung der Belange auf Ebene des Regierungspräsidiums, ggf. unter Einbezug des HLNUG zu treffen und die Entscheidung zu dokumentieren.

2.4.2 Besonderheiten an Gewässern, fischereirechtliche Hegeplanung

Das Verhältnis der fischereirechtlichen Hegeplanung zur Natura 2000-Maßnahmenplanung ist in § 6 Abs. 1 der VO über die Hegegemeinschaften an Gewässern (GVBl vom 30.12.2008, S.1078 ff) geregelt. Das Einvernehmen der Oberen Naturschutzbehörde zum Hegeplan ist erforderlich.

Maßgebend für die Hegeplanung ist eine einheitliche Gewässerbetrachtung (Einzugsgebiet) ggf. auch über die Grenze des Regierungsbezirks hinaus. Die Bildung von Hegegemeinschaften an Gewässern hat 2010 begonnen und wird in den nächsten Jahren sukzessive umgesetzt. Die jeweilige Untere Fischereibehörde des Landkreises initiiert den Prozess, beruft den Vorstand und organisiert das Mitgliederverzeichnis.

Hegegemeinschaften sind von der Rechtsform eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Ihre Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Mitglieder sind die Fischerausübungsberechtigten oder auch die Fischereirechtsinhaber anstelle der Pächter. Die Hegegemeinschaften erstellen den Hegeplan basierend auf bereits erhobenen Daten.

Wer sind die Ansprechpartner:

Der Hegeplan beinhaltet die Natura 2000-Maßnahmen (vgl. § 6 VO über die Hegegemeinschaften an Gewässern). Weil die Bildung der Hegegemeinschaften und die Erstellung der Hegepläne noch andauern, wird der Natura 2000-Maßnahmenplan i.d.R. zuerst fertig sein. Von der Gewässerstrecke deckt dieser nur einen kleinen Abschnitt vom Hegeplan ab, der räumlich i.d.R. weit über den Maßnahmenplan hinausgeht. Bei jedem Natura 2000-Maßnahmenplan an Gewässern sollen die Akteure der Fischerei rechtzeitig in den Planungsprozess mit einbezogen werden.

Aus diesem Grund sind alle Maßnahmenplaner aufgefordert, bei den UFiBen nach den örtlichen Akteuren der Fischerei (örtliche Pächter bzw. Fischereirechtsinhabern) nachzufragen. Ob diese später in der Hegegemeinschaft eine entscheidende Rolle spielen, ist nebensächlich, solange ÄLR und FÄ sich über diesen Weg bemüht haben, eine Abstimmung und Einbeziehung mit der Fischerei herzustellen. Seitens ONB und OFiB wird im Planungsprozess darauf geachtet, dass dieser Verfahrensweg eingehalten wird.

Hegepläne werden im Einvernehmen mit der ONB und im Benehmen mit der OWB erarbeitet. Eine enge gegenseitige Transparenz und Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Dezernaten des Regierungspräsidiums ist gewährleistet. Anregungen, Besonderheiten und Wünsche aus Sicht der Fischereipächter im Maßnahmenplanungsprozess können zum Beispiel sein: Laichzonen, Vermeidung von Störungen (durch Kanubetrieb), Schaffung von Ruhezeiten, Festlegung von Angelzonen, die mit dem VSG harmonisieren und Angeltabuzonen.

Die Gliederung der Maßnahmenpläne mit Einbezug der Wasserrahmenrichtlinie/ fischereirechtlicher Hegeplanung erfolgt abweichend von der Standardgliederung entsprechend der Vorgaben der Anlage II C.

2.5 Der Maßnahmenplan in reinen Naturschutzgebieten (ohne Natura 2000-Bezug)

In den Naturschutzgebieten findet durch Umsetzung der bisherigen Pflegepläne in das NATUREG-Planungsjournal keine Änderung hinsichtlich der bestehenden Einordnung von Maßnahmen statt. Maßnahmen in Naturschutzgebieten ohne Natura 2000–Bezug werden den Maßnahmentypen 1, 5 oder 6 zugeordnet. Wenn bekannt ist, dass Natura 2000-Arten oder LRTen im Naturschutzgebiet vorkommen, deren Erhalt jedoch nicht durch die Maßnahmen im Sinn der Schutzziele der NSG-VO abgedeckt sind, sollen diese Arten oder LRTen in den textlichen Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen benannt werden. In der 2014 gestarteten landesweiten Hessischen Lebensraum- und Biotoptypenkartierung (HLBK) werden hier sukzessive Information erhoben. Bisher liegen für Naturschutzgebiete außerhalb der Natura 2000-Kulisse keine entsprechenden Geometrien in NATUREG vor. Im Zuge der HLBK kann hier in einer gesonderten vollflächigen Biotoptypenkartierung die notwendige Planungsgrundlage für NATUREG erarbeitet werden.

Solange für das Naturschutzgebiet keine entsprechenden Geometrien vorliegen, die eine kartographische Darstellung der Maßnahmen ermöglichen, können die Karten des Pflegeplans als pdf-Anlage im NATUREG verknüpft werden. In der Maßnahmenbeschreibung wird dann auf die pdf-Karte verwiesen.

Soweit mit dieser Umsetzung eine Änderung oder Fortschreibung von Maßnahmen erfolgt, gelten die hierzu festgelegten Regeln fort.

Die Gliederung neuer mittelfristiger Maßnahmenpläne in reinen Naturschutzgebieten erfolgt in Anlehnung an die Standardgliederung für Natura 2000 Gebiete (siehe Anlage II A).

Zur Zuordnungsfähigkeit der Maßnahmen nach der Kompensationsverordnung wird auf die beigefügte Übersicht verwiesen (siehe Anlage VII).

3 Maßnahmenarten

In den FFH- und Vogelschutzgebieten konkretisiert der Maßnahmenplan fachgutachterlich die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der festgelegten Erhaltungsziele. Für Arten und Lebensräume der Hessenliste können zur Umsetzung der HBS weitere fakultative Maßnahmen festgehalten werden. Darüberhinausgehende Maßnahmen sollen sich auf Ausnahmefälle beschränken. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt soweit als möglich im Konsens mit den Nutzern/Eigentümern unter vorrangiger Anwendung des Instrumentes des Vertragsnaturschutzes. Die örtliche Maßnahmenzuordnung orientiert sich im Offenland für geplante Agrarumweltmaßnahmen, soweit möglich, an den landwirtschaftlichen Schlägen. Diese sollen zukünftig als Infolayer im NATUREG eingeblendet werden können.

Bei der Planung haben Maßnahmen Vorrang, die sich aus den EHZ der Natura 2000-VO ableiten und daher verpflichtend sind und den Meldegrund des Gebietes ausmachen oder sich aus Fachkonzepten des Landes ableiten.

Die Struktur der Maßnahmen ist nach Maßnahmenarten aufgebaut. Sie stellt sich wie folgt dar:

Die Zuordnung der Maßnahmenflächen zu einem Maßnahmenart erfolgt nach dem fachlichen „Überwiegenheitsprinzip“, um eine Zersplitterung in Kleinstflächen, welche nicht mehr praktisch handhabbar sind, zu vermeiden. Sie sollten sich zumindest an den Wirtschaftseinheiten orientieren.

Alle Maßnahmen dürfen nur jeweils einem Maßnahmenart zugeordnet werden! Eine Mehrfachzuordnung ist nicht zulässig.

Im Maßnahmenplan verpflichtend zu planen sind Maßnahmen der Maßnahmenarten 2 und 3. Die Maßnahmenarten 2 und 3 sind „geeignete Erhaltungsmaßnahmen“ gemäß Artikel 6 (1) der FFH-Richtlinie.

Für die Maßnahmenarten 4 und 5 besteht keine Planungsverpflichtung. Diese sollen möglichst nach vorheriger Zustimmung des Eigentümers aufgenommen werden. Die Umsetzung der Maßnahmenvorschläge in den Maßnahmenarten 4 und 5 kann generell nur freiwillig, beispielsweise im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen oder als Kompensationsmaßnahme, erfolgen. Maßnahmen dieses Typs sind als Kohärenzsicherungsmaßnahmen, aber auch als Ersatzmaßnahmen anerkennungsfähig. Gemäß Artikel 6 (4) der FFH-Richtlinie können die Maßnahmen der Kategorien 4 und 5 als Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden, um die Kohärenz des Netzes Natura 2000 zu gewährleisten.

Eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bezüglich der Anerkennungsfähigkeit der Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen ist notwendig. Im Falle einer Nutzung als Ersatzmaßnahme können Zusatzpunkte gemäß Kompensationsverordnung für Maßnahmen in Natura 2000 Gebieten gewährt werden (siehe Anlage VII). Eine Anrechnung auf Kompensationserfordernisse i.S. der Eingriffsregelung ist jedoch nur möglich, soweit die Maßnahme auf einen Eingriff angerechnet wird und nicht zur Aufrechnung einer sich abzeichnenden oder befürchteten Verschlechterung des Gebietes herangezogen wird.

Maßnahmentyp 1:

Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT- und Arthabitatflächen:

Ausgeübte oder vorgesehene Nutzungen, die ohne einen fachlich erkennbaren Zusammenhang mit der Erhaltung der Natura 2000-Schutzobjekte und ohne erkennbare schädliche Einwirkung auf den derzeitigen Zustand der Schutzobjekte in den FFH-Gebieten sind, sollen auch weiterhin ausgeübt und soweit möglich durch flankierende vertragliche Vereinbarungen langfristig gefördert und gesichert werden. Für derartige Flächen ohne unmittelbare Bedeutung für bestehende LRT, ohne Habitatfunktion für Arten der FFH-Richtlinie und ohne besondere Funktionen für andere naturschutzfachlich wertvollen Pflanzenbestände oder Tierpopulationen kann eine spezifizierte Maßnahmenfestlegung unterbleiben. Mit der Darstellung dieses Maßnahmentypes und der im Regelfall zugeordneten Maßnahme der ordnungsgemäßen Nutzung nach Fachrecht (NATUREG-Maßnahmencode 16.xx) belegt der Maßnahmenplan, dass auch diese Nutzungen dem Gebietsmanagement dienen. Zur Erhaltung des Gebietscharakters und seiner Entwicklungspotenziale im Hinblick auf die Erhaltungsziele wird der Abschluss von Verträgen zur Nutzungssicherung angestrebt.

Diese Maßnahmen sind weder als Kohärenzsicherungsmaßnahmen noch als Ersatzmaßnahmen anerkennungsfähig (vgl. Anlage VII).

Maßnahmentyp 1 kann als Auffangziffer für alle Flächen verstanden werden, für die keine planerische Aussage notwendig ist.

Maßnahmentyp 2 (Erhaltungsmaßnahmen):

Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell sehr guten/ guten Erhaltungszustandes für LRTen oder Arten erforderlich sind (A/B erhalten):

Die Beplanung der LRT-Flächen und Arthabitate dieses Maßnahmentyps ist Hauptaufgabe des Maßnahmenplans. Ausgeübte oder vorgesehene Nutzungen, die den derzeitigen sehr guten oder guten Erhaltungszustand von LRTen oder Populationen bzw. deren Habitaten in den FFH-Gebieten indirekt oder direkt herbeigeführt haben oder diesen Zustand nachhaltig stützen, sollen auch weiterhin ausgeübt und vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen gesichert werden.

Die entsprechenden Maßnahmen werden mit Hilfe der NATUREG-Maßnahmencodes erfasst. Mit dieser Beschreibung werden diese Nutzungen Bestandteil des Natura 2000-Gebietsmanagements und bedürfen im Regelfall keiner weiteren Anzeige nach § 34 Abs. 6 BNatSchG. Durch die entsprechende Eintragung im Planungsjournal wird auch eine Zuordnung zu dem einschlägigen Förderweg getroffen.

Soweit zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes aktive Maßnahmen der Naturschutzverwaltung erforderlich sind, welche nicht durch die ordnungsgemäße Nutzung abgedeckt werden, können diese unter Maßnahmentyp 2 entsprechend geplant werden.

Diese Maßnahmenkategorie ist weder als Kohärenzsicherungsmaßnahme noch als Ersatzmaßnahme anerkennungsfähig (siehe Anlage VII).

**Maßnahmentyp 3 (Erhaltungsmaßnahmen):
Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von
LRTen und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell
ungünstig ist (C > B)**

Neben der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes besteht entsprechend der FFH-Richtlinie eine grundsätzliche Verpflichtung des Landes, diesen, wo er derzeit nicht besteht, durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen. Der Zeitpunkt der Umsetzung, Art und Umfang der Maßnahmen sowie deren rechtliche Qualität (rechtlich administrativ oder vertraglich) ist jedoch fallweise unterschiedlich, - je nach Dringlichkeit und Erreichbarkeit des Zieles entsprechend der absehbaren (natürlichen) Entwicklung. Vorrangig zu bearbeiten sind dabei prioritäre sowie in Hessen sehr seltene LRTen und Arten. Auch diese Maßnahmen sind für die Planung und Umsetzung von besonderer Wichtigkeit.

Die Maßnahmen sind mit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten abzustimmen und nach Möglichkeit in dessen Bewirtschaftung einzubinden. Sind die Eigentümer nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, ist wie bei der NSG-Pflege zu verfahren. Die Vorgaben des § 65 BNatSchG sind zu beachten.

Maßnahmen dieses Maßnahmentyps können sowohl vertraglich vereinbart werden oder als Ersatzmaßnahme, jedoch ohne Zusatzpunkte gem. Kompensationsverordnung für Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten, Verwendung finden (siehe Anlage VII).

Diese Maßnahmenkategorie ist als Kohärenzsicherungsmaßnahme nicht anerkennungsfähig.

**Maßnahmentyp 4 (Entwicklungsmaßnahmen):
Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B > A):**

Soweit durch geeignete Maßnahmen eine Qualitätsaufwertung (Wertstufensteigerung von B nach A) erreicht werden kann, soll diese mit dem Flächennutzer erörtert und im Maßnahmenplan dargestellt werden.

Zur Frage der Eignung als Kohärenzsicherungs- oder Ersatzmaßnahme wird auf die Anlage VII verwiesen.

**Maßnahmentyp 5 (Entwicklungsmaßnahmen):
Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT- Flächen zu zusätzlichen LRT- Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Biotoptyp > LRT/Arthabitat):**

Solche Maßnahmen und Planaussagen stellen das Entwicklungspotenzial eines Gebietes dar und sind vorrangig dann zu planen, wenn an anderer Stelle im betroffenen Gebiet eine für die Erhaltungsziele abträgliche Entwicklung eindeutig erkennbar ist und insofern ein Ausgleich (Gewährleistung der Kohärenz) dargestellt werden muss.

Werden im Zuge der HLBK relevante Verschlechterungen und Flächenverluste festgestellt, sind im Rahmen der Gebietskonferenz und der Überarbeitung des Maßnahmenplans geeignete Entwicklungsmaßnahmen vorrangig zu planen.

Ansonsten soll der Maßnahmenplaner / die Maßnahmenplanerin entsprechende Maßnahmen entwickeln und soweit möglich nach Abklärung mit den Vorstellungen der Grundeigentümer in der Planung berücksichtigen.

Der Maßnahmentyp 5 ergibt sich durch die gutachtliche Einschätzung der Entwicklungsmöglichkeiten im Einzelfall. (Zusammenspiel von GDE-Aussage und Prognose des Maßnahmen-Planers aufgrund der örtlich in Erfahrung gebrachten Verhältnisse)

Maßnahmentyp 6: Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen

Maßnahmenvorschläge in einem Naturschutzgebiet, die aufgrund der Zielsetzung oder Vorgabe der NSG-Verordnung geplant werden und / oder Maßnahmen, die keinem der Maßnahmentypen 1-5 zugeordnet werden können. Hierzu zählen auch die Maßnahmen zum Erhalt und Entwicklung von Arten und Lebensräumen der Hessensliste der Hessischen Biodiversitätsstrategie sowie der Liste der Klimaverlierer, sofern sie bereits nicht durch die Erhaltungsziele abgedeckt sind.

Zur Frage der Eignung als Kohärenzsicherungs- oder Ersatzmaßnahme wird auf die Anlage VII verwiesen.

Maßnahmentyp 7: Maßnahmen für Arten mit großräumiger Verbreitung oder Maßnahmen für Arten/LRT, die sich auf das Gesamtvorkommen in einem (Teil-)gebiet beziehen

Maßnahmenvorschläge zum Erhalt/Verbesserung der ökologischen Erfordernisse von Arten/LRT in einem nach einheitlichen Zielvorgaben abgrenzten Teilbereich. In FFH- und Vogelschutzgebieten die aufgrund ihrer Größe und Komplexität nicht vollständig mit flächenscharfen Maßnahmen beplant werden können, können für bestimmte Habitatkomplexe (z.B. Grünland) für Leitarten/Artengilden geeignete Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen formuliert werden. Diese sind in ihrer flächenscharfen Umsetzung flexibel gehalten. Sie enthalten jedoch konkret messbare Zielvorgaben zum Erhalt und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für bestimmte Artengilden (z.B. Erhalt von 30% Extensivgrünland durch Abschluss von Agrarumweltmaßnahmen/Vertragsnaturschutz).

4 Regelablauf der Maßnahmenplanung

4.1 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die örtliche Erarbeitung der Maßnahmenplanung richten sich nach dem Erlass vom 18.03.2005 und § 5 HAGBNatSchG. Grundsätzlich werden die Gebiete mit überwiegendem Offenlandanteil von den Fachdiensten ländlicher Raum bzw. ehemaligen Ämtern für den ländlichen Raum (ALR) des Landrats und die Gebiete mit überwiegendem Waldanteil von den Forstämtern bei Hessen-Forst (FA) geplant. Bei Mischgebieten entscheidet das RP über die Zuständigkeit. Im begründeten Einzelfall kann das RP auch Dritte mit der Erstellung eines MMP sowie mit der operativen Gebietsbetreuung beauftragen.

Gegebenenfalls kann die Erstellung eines Wald- bzw. Offenlandbeitrags beauftragt werden, der durch die federführende Behörde in den Gesamtplan integriert wird. Die Entscheidung über die federführende Zuständigkeit liegt beim RP.

Mit dem Aufbau und der Förderung von Landschaftspflegeverbänden soll auch die Umsetzung von Natura 2000 in HE verstärkt werden. Die Einbindung der Landschaftspflegeverbände (LPV) in das operative Gebietsmanagement erfolgt hier über die Aufstellung eines Arbeits- und Maßnahmenprogramms. Dieses wird zwischen den zuständigen Stellen und dem jeweiligen LPV abgestimmt und beschreibt dessen Aufgaben im Gebietsmanagement. Näheres wird in einer Förderrichtlinie geregelt.

Unabhängig von der federführenden Zuständigkeit für das Gebietsmanagement sind die ALR grundsätzlich zuständig für die mittels der Agrarumweltprogramme umzusetzenden Maßnahmen. Dies erfordert eine proaktive Akquise, Beratung und Betreuung der Landnutzer bei der Umsetzung des Maßnahmenplans. Ist das ALR nicht zugleich federführend mit dem Gebietsmanagement beauftragt, ist zudem eine regelmäßige Abstimmung mit dem beauftragten Forstamt erforderlich.

4.2 Materialien

Folgende Materialien sind als gebietsspezifische Planungsgrundlage von Bedeutung:

- Die Materialien der Grunddatenerhebung (GDE):
Die GDE stellt mit ihren Maßnahmenvorschlägen einen Rahmen für die umsetzungsorientierte Maßnahmenplanung dar.
- Die Erhaltungsziele nach der Natura 2000-Verordnung.
- Artenhilfskonzepte des Landes (AHK) je nach Vorkommen im jeweiligen Gebiet
- Vorkommen von Arten und Lebensräume der Hessenliste im jeweiligen Gebiet
- Die Hessische Lebensraum- und Biotoptypenkartierung (HLBK)
- SPA-Monitoring Berichte der Vogelschutzwarte
- Gebietsstammbblätter zu einzelnen Arten und VSG der Vogelschutzwarte
- Sonstige Informationen
(z.B. bei NSG- Betroffenheit Schutzwürdigkeitsgutachten, Monitoringgutachten, Erfolgsgutachten, Rahmenpflegeplan, sonstige Gutachten).
- Sonstige gebietsbedeutsame Fachinformationen.

Diese werden im Regelfall der lokal arbeitenden Maßnahmenplanerin/ dem Maßnahmenplaner durch das Regierungspräsidium zur Verfügung gestellt.

Weitere gebietsbedeutsame Informationen sollen durch die lokal zuständigen Naturschutzbehörden, ehrenamtliche Gebietsbetreuer, Gebietskenner, Beauftragte der Staatlichen Vogelschutzwarte und die Kommunen beigesteuert werden.

4.3 Standardgliederung der mittelfristigen Maßnahmenplanung

Zur Gewährleistung einer vergleichbaren Qualität sind für alle Bewirtschaftungspläne die festgelegten Standardgliederungen sowie die Texttabellenvorgaben – Anlagen II und III - einzuhalten.

Die textlichen Erläuterungen sollen eine kurze und prägnante Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen darstellen.

Maßnahmenfestlegungen, die von den Empfehlungen der GDEen und/oder AHK abweichen, sind nachvollziehbar zu begründen und mit dem RP vorab zu erörtern.

Kommt es bei der Überlagerung verschiedener Schutzgebiete zu Zielkonflikten, sind die Gründe für die Entscheidung entsprechend zu dokumentieren.

Zur Orientierung sei beispielhaft auf die folgenden mittelfristigen Maßnahmenpläne verwiesen, in denen insbesondere der Abschnitt 5 (Maßnahmenbeschreibung) vorbildlich angelegt ist:

- "Am Berger Hang"
- "Kranichsteiner Wald"
- „Grünland bei Ober- und Niederhörle“
- „Schelder Wald“

Weitere Beispiele können bei den RPen angefragt werden.

4.4 Ausarbeitung von Maßnahmen und Organisation des Informationsprozesses

Die Bearbeitung der Maßnahmenvorschläge aus der Grunddatenerhebung und/oder AHK wird wie folgt durchgeführt:

- Die Maßnahmenvorschläge der Grunddatenerhebung und/oder AHK werden von der Maßnahmenplanerin / dem Maßnahmenplaner hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit überprüft. Bei dieser Prüfung ist insbesondere bei Entwicklungsmaßnahmen ein strenger Maßstab anzuwenden. Die Aufnahme von zusätzlichen oder andersartigen Maßnahmen neben den Vorschlägen aus GDEen und/oder AHK ist im zu begründenden Ausnahmefall zur Bewahrung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände sinnvoll.
- Bei der Fortschreibung der Maßnahmenpläne wird die Aufnahme von Entwicklungsmaßnahmen jedoch dort obligat, wo im Zuge der HLBK oder anderer Kartierungen Verluste festgestellt wurden. Für die Planung der Maßnahmen können neben den Verlustflächen auch die Entwicklungsflächen der HLBK herangezogen werden.
- Diese Vorschlagsliste der Maßnahmenplanerin / des Maßnahmenplaners ist mit der jeweiligen Projektleitung des Regierungspräsidiums abzustimmen.

- Aus der abgestimmten Vorschlagsliste erarbeitet die Maßnahmenplanerin / der Maßnahmenplaner Vorschläge für die im jeweiligen Gebiet relevanten Lebensraumtypen und Arten.

Diese Vorschläge werden in den nachfolgend dargestellten Informations- und Abstimmungsprozess eingebracht.

Die in der Maßnahmenplanung vorgesehenen Maßnahmen können nur auf der Grundlage von Akzeptanz und Mitwirkung der Eigentümer und Nutzer erfolgreich umgesetzt werden. Weiterhin ist es erforderlich, im Zuge einer sach- und bedarfsgerechten Information die lokalen Akteure aus Kommunen, ggf. Wirtschaft und Interessenverbänden einzubinden. Teilnehmerkreis und Informationsumfang sind auf die lokalen Gegebenheiten und das jeweils zu bearbeitende Gebiet auszurichten und werden zwischen RP und dem Bearbeiter / der Bearbeiterin des Maßnahmenplans abgestimmt.

Grundsätzlich gilt: Nur durch eine frühzeitige Einbindung kann die nachfolgende Umsetzung von Maßnahmen, dem Prinzip der Vorrangigkeit von Verträgen statt ordnungsrechtlicher Schritte erfolgen. **Das gesamte Verfahren der Maßnahmenplanerarbeit stellt einen permanenten Prozess der Information und Konsensfindung dar.**

Die Maßnahmenplanerin / der Maßnahmenplaner unterrichtet bei Konflikten rechtzeitig das RP zur Abstimmung über den weiteren Verfahrensweg. Nur nach intensiver Sachbewertung ist es möglich, ordnungsrechtliche Schritte anzudrohen und ggf. einzuleiten. D.h. bevor Vollzugschritte gemäß § 15 (2) oder (3) HAGBNatSchG durch das RP zur Anwendung kommen, müssen alle anderen Lösungswege ausgeschöpft worden sein. Der Verfahrensprozess des Maßnahmenplans setzt die Grundlage für den Vollzug.

An den bisher getroffenen Festlegungen zur Beteiligung in mittelfristigen Pflegeplänen (Rahmenpflegepläne) für Naturschutzgebiete tritt keine Änderung ein.

Der informelle Prozess der Maßnahmenplanung unterliegt nicht den förmlichen Bindungen des § 63 BNatSchG. Das Ergebnis von Gesprächen, Vereinbarungen bzw. Abstimmungen, auch bilateral mit Eigentümern oder Nutzern, ist durch den Maßnahmenplaner/die Maßnahmenplanerin zu dokumentieren.

Betriebsdaten – gleich ob forst- oder landwirtschaftlich – werden in der Maßnahmenplanung nicht diskutiert, da diese für die Maßnahmenbestimmung keine Bedeutung haben.

Die nachfolgende Aufzählung (nicht abschließend) soll den Kreis der Akteure sowie deren Aufgaben- bzw. Interessenspektrum aufzeigen:

Eigentümer und/ oder Nutzer

Die Weiterführung der Nutzung bzw. auch der Nichtnutzung, welche den festgestellten günstigen/ sehr günstigen Erhaltungszustand herbeigeführt hat, steht im Mittelpunkt aller Maßnahmenbetrachtungen. Insofern soll der jeweilige Eigentümer oder Nutzer über die positive Bandbreite der ausgeübten und möglichen Nutzung informiert werden.

Erforderliche Nutzungsänderungen werden soweit möglich mit dem jeweiligen Nutzer

erörtert. Auf die Beratung durch die jeweiligen Fachverwaltungen und die ggf. erforderliche Anzeige nach § 34 Abs.6 BNatSchG sowie auf bestehende Fördermöglichkeiten ist hinzuweisen.

Die Entscheidung über die Art der Beteiligung bleibt dem Bearbeiter/ der Bearbeiterin der Maßnahmenplanung überlassen.

Eigentümer und/ oder Nutzer im Sinne dieses Abschnitts können auch solche Personen sein, deren Flächen oder Anlagen an das Natura 2000-Gebiet angrenzen und voraussichtlich durch Maßnahmen innerhalb des Gebiets betroffen werden können (z.B. Firmengelände).

Die Flächeneigentümer und -nutzer sind im Rahmen der Maßnahmenplanung über die Vorhaben zu informieren. Können die Eigentümer der Flächen mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden, so sind sie über die Planungen im Rahmen einer ortsüblichen Bekanntmachung zu informieren.

Kreisausschuss und Kommunen:

Die frühzeitige Einbindung des Kreisausschusses ist zur Abklärung der landwirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Fördermöglichkeiten sowie der realisierten oder potentiellen Kompensationsmaßnahmen erforderlich (Untere Naturschutzbehörde, ALR). Gleiches gilt für die frühzeitige Einbindung der Kommunen. Hier tritt neben die Frage vorhandener oder potentieller Kompensationsmaßnahmen aus der Bauleitplanung auch die allgemeine Information über die Umsetzung der Maßnahmen und der Abstimmung einer möglichen Beteiligung der Kommune (z. B. Informationsbeschilderung, Einbindung der Schutzgebiete in Naherholungskonzepte). Es ist erklärtes Ziel des Landes, möglichst viele Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten über Kompensationsverpflichtungen umzusetzen.

In der Beteiligung ist auch auf die Betroffenheit anderer Schutzgebiete, z.B. Wasserschutzgebiete, einzugehen. Bei Fließgewässern sind die Unteren Wasserbehörden und die Unteren Fischereibehörden frühzeitig mit einzubinden. Synergieeffekte der WRRL sollen dabei genutzt werden.

Naturschutzvereinigungen und Verbände der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft:

Zur Gewährleistung eines transparenten Verfahrens sind nach lokaler Situation die o. g. Vereinigungen und Verbände in die Erstellung der Maßnahmenplanung einzubinden. Die Umsetzung abgestimmter Maßnahmen durch lokale Naturschutzgruppen, durch einen LPV oder andere Gruppen hat in der Naturschutzgebietspflege eine bewährte Tradition und soll damit auch in das Verfahren der Natura 2000-Gebietspflege übernommen werden. Eine finanzielle Förderung dieser Arbeiten ist möglich.

Die lokalen Akteure des Naturschutzes sind i.d.R. über die anerkannten Landesverbände zu den Informationsterminen einzuladen.

Zweckverbände:

Zweckverbände können durch die Festlegung von Maßnahmen in ihrem Aufgabebereich betroffen sein. Ebenfalls können diese Träger von Maßnahmen sein, wenn sich Maßnahmen mit deren originären Aufgaben decken.

Hessen-Forst:

Im Wald erstellt ein durch das RP beauftragtes Forstamt den Maßnahmenplan, oder bei größeren Gebieten mit viel Offenland den Fachbeitrag Wald. Im Staatswald vertritt Hessen-Forst auch die Eigentümerinteressen des Landes.

Die Umsetzung von Maßnahmen im Wald soll im Regelfall im Staats- und Kommunalwald durch Hessen-Forst erfolgen.

Andere Einrichtungen, Organisationen:

Je nach Erhaltungsziel des Gebiets können weitere Einrichtungen, Organisationen oder Verbände betroffen sein (Industrie- oder Handwerkskammer, forstwirtschaftliche Vereinigungen, Straßenbaulastträger, Jagdgenossenschaft, Fischereiliche Hegegemeinschaft, Sportverbände etc.) Über ihre Einbindung wird fallweise nach Betroffenheit entschieden.

Sind von andern TÖBs Maßnahmen im Gebiet geplant, sind diese möglichst frühzeitig zu informieren und die Planungen aufeinander abzustimmen (z.B. Planung einer Umgehungsstraße → Hessen Mobil, Flurneuordnungsverfahren etc.)

Generell ist bei allen Planungen mit Gewässerbezug die obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums zwecks Abstimmung mit dem Maßnahmenprogramm nach WRRL zu beteiligen. Zum Sonderfall der Maßnahmenplanung an Gewässern vgl. Kap. 2.4.

Beauftragte der Vogelschutzwarte:

Bei Bewirtschaftungsplänen für Vogelschutzgebiete oder bei Fragen des Vogelschutzes in anderen Gebietskategorien sind nach § 5 (3) HAGBNatSchG die Beauftragten der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland zu beteiligen.

Die sachgerechte Organisation des Informationsprozesses ist Aufgabe des Maßnahmenplaners / der Maßnahmenplanerin.

Die lokale Information erfolgt im Regelfall in ein bis zwei Informationsterminen, Bedarfsgerechte Abweichungen sind nach Abstimmung mit dem RP möglich.

Fertig gestellte Bewirtschaftungspläne werden den am Abstimmungsprozess Beteiligten kostenfrei in Textform (als pdf-Datei) zur Verfügung gestellt. Die Verteilung soll im Regelfall per Datenträger durch das RP erfolgen.

4.5 Dokumentation des Verfahrens und Informationsprozesses

Der gesamte materielle Gebietsschutz, der bei den NSGen auch in der Schutzverordnung bewältigt werden muss (d.h. die inhaltliche Auseinandersetzung mit Ge- und Verboten), ist bei Natura 2000 auf die Mittelfristige Maßnahmenplanung (MMP) verlagert. Im Maßnahmenplan werden die fachlichen Entscheidungen für das Gebietsmanagement getroffen und der Gebietsschutz in seiner Bestimmtheit ergänzt. Daher sind hier bestimmte Regularien und Anforderungen bedeutsam, die den Planungsprozess prägen.

Dieses gilt insbesondere für den nach § 5 (3) HAGBNatSchG geforderten „Ausgleich der Interessen“ und die intensive Einbindung der Gemeinden, um die Grundlage für die nach § 5 (3) HAGBNatSchG erforderliche Benehmensherstellung mit den kommunalen Planungsträgern zu schaffen.

Darüber hinaus kommt der fachlichen und rechtlichen Bestimmtheit der Maßnahmen für die Natura 2000-Schutzgüter eine besondere Bedeutung zu. Das heißt, die parzellenscharfe Festlegung von Maßnahmen und Nutzungen für den günstigen Erhaltungszustand der Schutzobjekte erklärt sich aus den Inhalten der GDE. Daher ist auf eine entsprechende Verständlichkeit in der Beschreibung und Bestimmtheit in der Maßnahmenfestlegung zu achten. Kann auf Grund der aktuellen Situation vor Ort die gewünschte Bewirtschaftung nicht umgesetzt werden, ist zu prüfen, ob andere Maßnahmen nicht ebenfalls geeignet wären. Diese weiteren Möglichkeiten sollen im Text aufgezeigt werden.

Nur durch GDE und MMP kann ein Eigentümer/Nutzer erfahren, ob und wo er ggf. mit dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot nach § 33 (1) BNatSchG in Konflikt kommen kann.

Aus den vorgenannten Grundsätzen ergeben sich als wesentliche Aufgaben des Maßnahmenplaners daher:

- 1.** Information der Eigentümer und Nutzer von Flächen mit LRT- oder Artvorkommen, ob und wo sie mit dem Verschlechterungsverbot in Konflikt kommen können.
- 2.** Fachliche Festlegung der Maßnahmen, wenn Nutzungsmodifikationen notwendig sind und wenn keine Nutzung mehr stattfindet. Die Hauptnutzer offen darauf ansprechen, welche Nutzungsmöglichkeiten den Schutzzielen entsprechen oder eine Verschlechterung befürchten lassen.

Festzulegen sind nach Kap. 3 des Leitfadens Bereiche, in denen die bisherige Nutzung beibehalten werden kann (Maßnahmentyp 1) und Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes (Maßnahmentypen 2 und 3). Entwicklungsmaßnahmen sollen soweit möglich in Abstimmung mit dem Nutzer geplant werden.

3. Die Bedeutung der Maßnahmenplanung bei der Umsetzung des materiellen Gebietsschutzes erfordert eine Nachvollziehbarkeit und Dokumentation des Erarbeitungsprozesses. Der Prozess der Erarbeitung endet i.d.R. mit dem abschließenden Informationstermin. Es ist erforderlich, dass hierüber, wie auch über wichtige bilaterale Abstimmungen Vermerke/Protokolle gefertigt werden (insb., wenn von GDE-Zielaussagen abgewichen werden soll). Zum Infotermin wird schriftlich eingeladen und eine Anwesenheitsliste geführt. Bei kleinen Gebieten können über den Informationstermin mehr oder weniger alle Eigentümer/Nutzer erreicht werden. Dieses wird bei großen Gebieten nicht möglich sein. Hier muss je nach Einzelfall eine Beschränkung auf die Hauptakteure (TöB, Kommune, Verbände, Ortslandwirte, wichtige Hauptnutzer die große Gebietsteile bewirtschaften) und die von Maßnahmentypen 2 und 3 betroffenen Eigentümer und Nutzer erfolgen. Die übrigen Nutzer/Eigentümer sollen in geeigneter Weise informiert werden.

4. Da die meisten Gebiete sowohl Wald- als auch Offenland-Lebensraumtypen beinhalten, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit bei der Planerstellung zwischen Landkreis und Hessen-Forst erforderlich. Auch die bilateralen Abstimmungen vor Ort und mit Gebietssachbearbeiter (GebietsSB) des RP gemäß Ziff. 4 bis 6 Ablaufschema (Anlage I) gehört dazu.

5. Die vorgesehene Umsetzung soll dann im Regelfall über freiwillige vertragliche Regelungen, finanzielle Förderungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen, Waldvertragsnaturschutz, als Kompensationsmaßnahmen oder über Landesmittel erfolgen. **Die Beteiligung und Mitwirkung betroffener örtlicher Akteure und die intensive Kommunikation sollen tragende Säulen des Prozesses sein.**

Zu leisten ist hier z.B.:

- Multiplikatorenfunktion des Landkreises (ALR) gegenüber dem landwirtschaftlichen Berufsstand, der FÄ gegenüber den Waldeigentümern,
- Aufklären, Moderieren und Vermitteln zur vorbeugenden Konfliktvermeidung,
- Nutzergruppenspezifische Information (z.B. für Angler, Jäger, Freizeitnutzung).

4.6 Herstellung des Benehmens nach § 5 Abs.3 HAGBNatSchG

Vor der endgültigen Fertigstellung des MMP ist dieser mit dem zuständigen GebietsSB der ONB nochmals abzustimmen. Erst danach kann die Endvorlage erstellt werden. Die ONB wird damit das Benehmen nach § 5 Abs.3 HAGBNatSchG mit den beteiligten Kommunen herstellen. Daraus resultierende Änderungen und Ergänzungen werden vom Maßnahmenplaner/Maßnahmenplanerin eingearbeitet. Der ONB wird zum Abschluss der Plan mit allen Karten und Anlagen als pdf- und Word-Datei übersandt.

4.7 Bekanntmachung des mittelfristigen Maßnahmenplanes

Der Maßnahmenplan wird von der oberen Naturschutzbehörde in geeigneter Weise bekannt gemacht (§ 5 Abs. 3 HAGBNatSchG). Nach der Bekanntmachung erfolgt die Einstellung des MMP in den NATUREG-Viewer, womit der Plan über das Internet allgemein zugänglich gemacht und den Vorgaben des § 10 UIG entsprochen wird. Sollten punktgenaue Angaben zu sensiblen Arten im Plan enthalten sein, trägt der zuständige Gebiets SB beim RP dafür Sorge, dass diese Informationen nicht in den NATUREG-Viewer eingestellt werden.

4.8 Fortschreibung von Maßnahmenplänen

Im Regelfall erfolgt eine Überprüfung der festgeschriebenen Maßnahmen im Rahmen der Gebietskonferenz. Ergibt diese nur geringfügigen Anpassungen im Gebietsmanagement kann auf eine komplette Neuauflage des MMP verzichtet werden. In diesem Fall erfolgt eine redaktionelle Überarbeitung des MMP mit Aktualisierung der Prognose in welchem Berichtszeitraum ein günstiger Erhaltungszustand für Arten und Lebensräume erreicht werden soll. Daneben werden Verweise auf u.a. Gutachten, Verordnungen und Gesetze aktualisiert und die Veränderungen im Gebiet sowie der Umsetzungsstand kurz dokumentiert. Dies kann auch im Anhang durch beige-fügte Ergebnisse und Festlegungen der Gebietskonferenz erfolgen.

Dem Deckblatt des Maßnahmenplans wird ein Hinweis zur Fortschreibung und ein neues Gültigkeitsdatum hinzugefügt. Eine erneute Auslage/Bekanntmachung ist bei dieser redaktionellen Überarbeitung nicht erforderlich. Der aktualisierte MMP wird im NATUREG und NATUREG-Viewer bereitgestellt.

Ergibt sich aus der Gebietskonferenz umfassender Änderungsbedarf am MMP wird zunächst überprüft, ob nur eine fachlich-inhaltliche Überarbeitung der Maßnahmenvorgaben notwendig ist oder ob eine aufwändigere Neuüberarbeitung mit Änderung der in NATUREG eingestellten Flächen zu erfolgen hat.

Bei der Korrektur von Fehlentwicklungen wird dabei ein mehrstufiges Verfahren angewendet (Kapitel 7, Tab. A). Für die Fortschreibung von Maßnahmenplänen ergibt sich hieraus das Handlungserfordernis ergänzende und erweiterte Schutzziele zu formulieren und in den Maßnahmenplan aufzunehmen. Dies umfasst eine Anpassung und stärkere Konkretisierung von Bewirtschaftungsvorgaben.

5 Der Jahrespflegeplan

5.1 Zielsetzung und Zuständigkeit

Die Jahrespflegepläne (JPP) sind das zentrale Planungs- und Umsetzungsinstrument der jährlichen Arbeitsplanung und gleichzeitig das Kontrollinstrument auf der Umsetzungsebene. Die Gebietsbetreuer „bepflanzen“ die Gesamtfläche eines jeden Natura 2000- oder nationalen Schutzgebietes, auch wenn das im Ergebnis für große Flächenanteile bedeutet, dass keine Maßnahmen erforderlich sind, weil aktuelle Nutzungen oder Sukzession zielkonform ablaufen.

Die Jahrespflegeplanung (Aufstellung, Abstimmung und Umsetzung des Jahrespflegeplanes) ist im Regelfall Aufgabe der für die lokale Gebietsbetreuung festgelegten Organisationseinheit (Forstamt, ALR) bzw. dem dort angesiedelten lokalen Gebietsmanager, auch wenn dieser Plan extern erstellt wurde. Gegebenenfalls kann in Abstimmung mit dem HMUKLV auch ein Externer für die operative Gebietsbetreuung eingesetzt werden.

Ziel der Jahrespflegeplanung ist die Abprüfung der im Planungsjournal des Maßnahmenplans (NATUREG) festgelegten Maßnahmen hinsichtlich des Bedarfes der jährlichen Umsetzung. Weiterhin erfolgt eine bedarfsgerechte Ergänzung durch aktuelle, einmalige Maßnahmen. Die Einstufung von Umsetzungs- und Finanzierungsprioritäten ist in Anlage XI erläutert.

Die Erzeugung des Jahrespflegeplans ist durch einen Befehl im NATUREG-Fachmodul „Maßnahmenplanung“ realisiert. Diesem Befehl vorauslaufend ist jedoch das planerische Durchdenken aller im Planungsjournal aufgeführten Maßnahmen sowie eventuell zu ergänzender zusätzlicher Maßnahmen.

5.2 Abstimmungsverfahren der Jahrespflegeplanung in Natura 2000-Gebieten

Die Jahrespflegeplanung soll sich im Regelfall auf die Vorbereitung der im anstehenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen beschränken. Der Kreis der dabei zu Beteiligten ergibt sich aus den Akteuren, welche sich zur Übernahme von Maßnahmen in der mittelfristigen Maßnahmenplanung bereiterklärt haben sowie den von der Maßnahme voraussichtlich sonst Betroffenen (ggf. auch außerhalb eines Natura 2000-Gebiets). Die Festlegung des Beteiligtenkreises obliegt dem jeweiligen lokalen Gebietsmanager. Auf die weitere Aufgabe als Konfliktlöserunde (Runder Tisch) wird verwiesen.

Jeder der Beteiligten ist sodann für die Umsetzung der von ihm übernommenen Maßnahmen in Abstimmung mit dem lokalen Gebietsmanager selbst verantwortlich. Soweit notwendige Maßnahmen nicht vom Eigentümer oder Nutzer, einem Interessen- oder Zweckverband oder dem Kreisausschuss/ Landrat bzw. der Kommune übernommen werden, organisiert der lokale Gebietsmanager diese Maßnahmen selbst und sorgt für deren Durchführung. Im Falle der Durchführung von Maßnahmen auf Flächen, deren Eigentümer nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand ermittelbar sind, findet § 65 BNatSchG entsprechende Anwendung. Auf die langjährigen Erfahrungen in der Pflege der Naturschutzgebiete wird verwiesen.

Soweit Maßnahmen erforderlich werden, zu denen keine Akzeptanz mit dem Eigentümer oder Nutzer erzielt werden kann, ist das zuständige Regierungspräsidium einzuschalten.

5.3 Jahrespflegeplanung in Naturschutzgebieten

In den festgelegten Verfahren zur Abstimmung der jährlichen Planung in Naturschutzgebieten tritt keine Änderung ein. Die Zuständigkeiten sind entsprechend Kapitel 4.1 geregelt. Die Dateneingabe des Jahrespflegeplanes (JPP) in NATUREG erfolgt grundsätzlich durch die jeweils für die Planung verantwortliche Stelle. Im Falle von Gebietsüberschneidungen (NSG innerhalb eines Offenland Natura 2000-Gebietes) oder gemeinschaftlicher Planbearbeitung in Form von Wald- bzw. Offenlandbeitrag zu einer Planung wird der JPP insgesamt durch die jeweils federführende Stelle in das NATUREG eingestellt.

5.4 Vollzugskontrolle der Einzelmaßnahmen

Mit der Vollzugskontrolle wird der jährliche Planungsansatz mit der tatsächlich erfolgten Umsetzung verglichen und bewertet. Der Maßnahmenplaner trägt Sorge für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen. Werden Maßnahmen durch andere Träger übernommen, melden diese den Vollzug bzw. den Stand an den lokalen Gebietsmanager. Der Maßnahmenplaner dokumentiert den Vollzug im NATUREG durch Eintrag der Ist-Buchung. Näheres dazu in Anlage VIII.

Wenn Maßnahmen, die aus Landesmitteln umgesetzt werden sollen, nicht plangemäß umgesetzt werden können, informiert der Maßnahmenplaner unverzüglich das RP, um eine alternative Mittelverwendung zu ermöglichen. Maßnahmen, die nicht in dem geplanten Jahr realisiert werden bzw. nur teilweise realisiert werden können, sind fortzuschreiben.

5.5 Erfolgskontrolle der Einzelmaßnahmen

Den Umsetzungserfolg für alle Maßnahmen dokumentiert der Maßnahmenplaner durch Buchung im NATUREG entsprechend der Vorgaben („Ziel erreicht“, „erst langfristig wirksam“, „nicht bewertet“, „unbekannt“, „wirkungslos“).

Dabei ist die Frage des Erfolges immer an dem angestrebten Ziel der Maßnahme zu bemessen (siehe dazu auch Anlage VIII).

Die Daten der Vollzugs- und Erfolgskontrolle werden landesweit ausgewertet und kommuniziert. Defizite bei der Durchführung von Maßnahmen können so zeitnah erkannt und behoben werden. Sie bilden die Grundlage für die Erfolgsabschätzung der Gebietsentwicklung im Rahmen der EU-Berichtspflichten (Kapitel 6) und die Erfolgskontrolle der Maßnahmenplanung im Rahmen von Gebietskonferenzen (Kapitel 7).

6 Erfolgsabschätzung der Gebietsentwicklung im Rahmen der EU-Berichtspflichten

Die Erfolgsabschätzung der Gebietsentwicklung auf Grundlage des Mittelfristigen Maßnahmenplans und der hiernach umgesetzten Maßnahmen wird in der Regel innerhalb eines 6 Jahres-Rhythmus einmal zusammenfassend unter Regie des RP durchgeführt (vgl. Anlage IX). Diese Erfolgsabschätzung dient der Vorbereitung für die 6-jährige Berichtspflicht an die EU und kann Indikator für die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Überprüfung der Gebietsentwicklung sein. Der landesweite Erhaltungszustand von LRT und Arten liefert Hinweise für die Priorisierung des Handlungsbedarfs im Gebietsmanagement. Die eigentliche Erfolgskontrolle zur Überprüfung und Fortschreibung des Mittelfristigen Maßnahmenplans erfolgt im Rahmen von Gebietskonferenzen (vgl. Kapitel 7).

7 Erfolgskontrolle der Maßnahmenplanung im Rahmen von Gebietskonferenzen

Der Erfolg des Gebietsmanagements im Hinblick auf den Erhalt aller relevanten Schutzgüter wird im Rahmen von Gebietskonferenzen beurteilt. Im Turnus von max. 12 Jahren soll für jedes Gebiet eine Gebietskonferenz durchgeführt werden. Zuständig für die Durchführung der Gebietskonferenzen ist das jeweilige Regierungspräsidium. Ziel ist es die Entwicklungen der Schutzgüter seit der GDE zu betrachten, um Fehlentwicklungen entgegenzuwirken aber auch besonders erfolgreiche Maßnahmen zu identifizieren. Grundlage für die Gebietskonferenz ist die Gegenüberstellung der GDE zur HLBK oder anderer vergleichender Wiederholungskartierungen sowie landesweiter Artgutachten und dem ehrenamtlichen Monitoring. Ergeben sich darüber hinaus Hinweise auf Veränderungen im Erhaltungszustand oder bestehen Unklarheiten über den Erfolg durchgeführter Maßnahmen, können bei Bedarf vorab Gutachten zu einzelnen Arten, Lebensraumtypen oder dem Zustand einzelner Natura2000-Gebiete von den Regierungspräsidien beauftragt werden.

Das RP stellt die vorhandenen Daten für das Gebiet (Planraum) zusammen, wertet die verfügbaren Gutachten aus und ermittelt den Handlungsbedarf für die einzelnen Schutzgüter. Die Historie der Jahrespflegeplanung in NATUREG stellt hier eine wesentliche Grundlage zur Bewertung des Umsetzungsstandes des MMP dar.

Im Rahmen von Vorbesprechungen und Ortsterminen mit dem Maßnahmenplaner werden die im Gebiet relevanten Akteure ermittelt und der Teilnehmerkreis für die Einladung zur Gebietskonferenz zusammengestellt. In der Gebietskonferenz sollen die wesentlichen Umsetzungshindernisse des MMP unter Mitwirkung der betroffenen örtlichen Akteure ermittelt werden und gemeinsam Lösungsansätze gefunden werden. Anhand eines standardisierten Protokolls sollen die Ergebnisse nachvollziehbar und vergleichbar festgehalten werden (näheres zum Ablauf siehe Anlage IX).

Dabei sollen mögliche Anpassungen der zukünftigen Jahrespflegeplanung und die Handlungserfordernisse im Gebietsmanagement festgehalten werden. Das Ergebnis bildet die Grundlage für die Aktualisierung und Fortschreibung des MMP (Kapitel 4.8).

Bei der Korrektur von Fehlentwicklungen wird dabei ein mehrstufiges Verfahren angewendet (Tab. A), das sich im Falle einer signifikanten Flächen-Abnahme und/oder Erhaltungsziel-Verschlechterung eines FFH-Schutzgegenstandes für diesen LRT oder für dieses Art-Habitat automatisch an eine Gebietskonferenz anschließt. Das Verfahren beinhaltet die Formulierung von erweiterten Schutzzielen, eine zeitlich befristete Intensivierung von Vertragsangeboten und Angeboten zum Flächenerwerb oder freiwilligen Landtausch und die zwingende Durchführung hoheitlicher Maßnahmen im Falle des Scheiterns der vorgenannten Stufen.

Tab.: A 3-stufiges Verfahren zur Korrektur von Fehlentwicklungen in hessischen FFH-Gebieten

Voraussetzung: Abgeschlossene Gebietskonferenz (anlassbezogen oder im Turnus von 10–12 Jahren) mit dem Ergebnis einer signifikanten LRT-Flächenabnahme oder einer Erhaltungsgrad-Verschlechterung (*analoge Vorgehensweise bei FFH-Anhang II-Arten*).

Stufe	Arbeitsschritte	Konkret	Dauer
Stufe 1	Formulierung von ergänzenden und erweiterten „Schutzzielen“ zunächst im Rahmen der Maßnahmenplanung	Inkl. Vorgabe von Bewirtschaftungsvorgaben (Düngung, Mahdzeitpunkte, Beweidungsregelungen etc.)	Bestandteil von GK ab 2020
Stufe 2a	Intensivierung von Beratung und Vertragsangeboten (AUM) und Angeboten zum Flächenerwerb, freiwilligen Landtausch an Nutzer/Eigentümer, Werbung für Umstieg auf Ökolandbau etc.	Umsetzung durch zuständige Regierungspräsidien, Ämter für den ländlichen Raum, Forstämter, ggf. LPV	maximal 12 Monate; Beginn ist der Abschluss der GK
Stufe 2b	befristete Verlängerung von Stufe 2a im konkret zu erwartenden Erfolgsfall	siehe oben	maximal 12 Monate
Stufe 3	Einleitung hoheitlicher Maßnahmen im Falle des Scheiterns der Stufen 2 a und b unter Berücksichtigung der in Stufe 1 formulierten zusätzlichen Schutzziele	Einzelanordnungen, Sicherstellung und Ausweisung von LSG- oder NSG, Verschärfung der N-2000 VO.	zwingend nach 12 (bzw. 24) Monaten

Der mehrstufige Umgang mit Verschlechterungen und Flächenverlusten hat keine Gültigkeit, wenn bei akuten Bedrohungen oder Zerstörungen einer Population oder eines LRT ein **sofortiges Handeln und Einschreiten der Behörden** erforderlich sind.

8 Übersicht der verwendeten Abkürzungen

AHK	Artenhilfskonzept
ALK	Amtliches Liegenschaftskataster
ALR/ÄLR	Amt für den ländlichen Raum (ehem. Landwirtschaftsamt) beim Landrat/Ämter für den ländlichen Raum
AUM	Agrarumweltmaßnahme
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BWP	Bewirtschaftungsplan
EHZ	Erhaltungsziel
Erhaltungszustand A	hervorragende Ausprägung
Erhaltungszustand B	gute Ausprägung
Erhaltungszustand C	mittlere bis schlechte Ausprägung
EZ	Erhaltungszustand
FA/FÄ	Forstamt/ Forstämter
FFH	Fauna-Flora-Habitat (europ. Schutzgebiet – Natura 2000)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FiHP	Fischereirechtlicher Hegeplan
GDE	Grunddatenerhebung
GESIS	Gewässerstrukturgüteinformationssystem
GK	Gebietskonferenz
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG
HBS	Hessische Biodiversitätsstrategie
HLBK	Hessische Lebensraum- und Biotoptypenkartierung
HLNUG	Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
JPP	Jahrespflegeplan
LRT	Lebensraumtyp
MaPro	Maßnahmenprogramm der Wasserrahmen-Richtlinie
MMP	mittelfristiger Maßnahmenplan
Natura 2000	europäisches Schutzgebietssystem FFH + VSG
NATUREG	Naturschutzregister
NSG	Naturschutzgebiet
OFiB	Obere Fischereibehörde beim RP
ONB	Obere Naturschutzbehörde beim RP
OWB	Obere Wasserbehörde beim RP
RL	Richtlinie
RP	Regierungspräsidium
RV	Rahmenvertrag
SB	Sachbearbeiter
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UFiB	Untere Fischereibehörde beim Landkreis
UIG	Umweltinformationsgesetz
UWB	Untere Wasserbehörde beim Landkreis
VN	Vertragsnaturschutz
VO	Verordnung
VSG	Vogelschutzgebiet (europ. Schutzgebiet – Natura 2000)
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VSW	Vogelschutzwarte
WRRL	Wasserrahmen-Richtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
ZBLV	Zwischenbehördliche Leistungsverrechnung

Anlagen

I. Ablaufschema zur Maßnahmenplanung

Verfahrensablauf zur Qualitätssicherung der Maßnahmenplanung in Schutzgebieten
(Stand: Dezember 2019)

	Inhalt	Wer
	Mittelfristiger Maßnahmenplan	
1.	Festlegung des Planungsraumes <ul style="list-style-type: none"> ○ Räumliche Abgrenzung, inhaltliche Bestimmung 	RP (in Abstimmung mit Maßnahmenplanerin/ Maßnahmenplaner)
2.	Einstellung des Planungsraumes in NATUREG <ul style="list-style-type: none"> ○ Nach den Vorgaben Anwenderhandbuch NATUREG 	RP
3.	Informationsrecherche <ul style="list-style-type: none"> ○ Materialien der GDE analog und aus Modul Maßnahmenplanung NATUREG ○ Informationen der AHK ○ Planungsprognose bei Wald LRT 9110 und 9130 ○ Erhaltungsziele nach Natura 2000-VO ○ sonstige Gutachten und Expertisen zum Gebiet ○ soweit vorhanden und noch nicht von GDE ausgewertet NSG-Pflegepläne, NSG-VO, Forsteinrichtung, HLBK ○ Fundpunkte von Arten der Hessenliste aus der landesweiten Biodiversitätsdatenbank ○ Sonstige gebietsspezifische Informationen (wie WSG, MaPro der WRRL) ○ Besichtigung des Planungsraumes und gegebenenfalls Kontaktherstellung, auch mit örtlichen Interessenvertretern der Land- Forst- und Fischereiwirtschaft 	Maßnahmenplanerin / Maßnahmenplaner
4.	Planerarbeitung <ul style="list-style-type: none"> ○ Überprüfung der Maßnahmenvorschläge der Grunddatenerhebung hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit gem. Kapitel 4.4. des Leitfadens ○ Abstimmung der Vorschlagsliste mit der jeweiligen Projektleitung des Regierungspräsidiums 	Maßnahmenplanerin / Maßnahmenplaner und Projektleitung RP
5.	Entwurfssfassung Maßnahmenplan <ul style="list-style-type: none"> ○ Bedarfsbezogene Vorabstimmung von Maßnahmenvorschlägen mit Eigentümern/Nutzern, Fachbehörden (z.B. Waldeigentümer, ALR, UNB, Forstamt bei Wald und NSG, ...) 	Maßnahmenplanerin / Maßnahmenplaner

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Entwurf nach Standardgliederung ○ Konzeption von Maßnahmen und Maßnahmenflächen im Modul Maßnahmenplan NATUREG (Planungsjournal) nach den vorhandenen Unterlagen der GDE ○ Vorbereitung präsentationsfähiger Unterlagen für den Informationsprozess 	
6.	<p>Informationsphase und Runder Tisch (Durchführung der Gespräche nach Bedarf)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verfahrens- und bedarfsgerechte Information von Eigentümern, Nutzern und Fachbehörden, Kommunen, Verbänden, Ortslandwirt, Jagdnossenschaft, und weiteren mit dem Ziel der zusammenfassenden Informationsvermittlung, Abstimmung und Konsensfindung für die weiteren Handlungsschritte zur Maßnahmenumsetzung ○ Einbeziehung von Trägern bei bereits feststehendem Kompensationsbedarf ○ Runder Tisch nach Abschluss der bilateralen Abstimmungen, ggf. bei großen Gebieten mehrere Termine nach räumlicher Zuständigkeit / Interessenslage 	Maßnahmenplanerin / Maßnahmenplaner, bedarfsbezogen mit RP
7.	<p>Gegebenenfalls Überarbeitung des Entwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Endabstimmung mit dem RP ○ Der ONB wird zum Abschluss der Plan mit allen Karten und Anlagen als pdf- und Word-Datei übersandt 	
8.	<p>Benehmensherstellung und Inkraftsetzung des Maßnahmenplans durch RP als Grundlage des Maßnahmenmanagements</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Plan zur Benehmensherstellung an Kommunen versenden ○ Inkraftsetzung durch ortsübliche Bekanntmachung ○ Maßnahmenplan wird nach Bedarf an die Beteiligten des Runden Tisches zur Verfügung gestellt ○ Einstellen in den NATUREG Viewer, dabei ist auf sensible Daten zu achten 	RP

Verfahrensablauf zur Qualitätssicherung der Jahrespflegeplanung in Schutzgebieten
(Stand: Dezember 2019)

	Inhalt	Wer
	Jahrespflegeplan	
1.	Umsetzung der Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ○ Erstellung der Jahrespflegepläne aus der Maßnahmenselektion des NATUREG Planungsjournals ○ Abstimmung der Maßnahmen mit den diversen Trägern bzw. Finanzierungsverantwortlichen durch Hessen-Forst und Landrat im Rahmen zwischenbehördlicher Kontraktvereinbarungen oder Zielvereinbarungen ○ vertragliche Vereinbarungen mit Eigentümer (Wald VN), ggf. auch mit sonstigen Organisationen ○ Koordination der Maßnahmenumsetzung und Durchführung eigener Maßnahmen (Pflege) 	HessenForst; Landrat; Abstimmung mit RP
2.	Erfolgskontrolle <ul style="list-style-type: none"> ○ Vollzugskontrolle und Erfolgsabschätzung hinsichtlich der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ○ Dokumentation in NATUREG ○ Rückmeldung von Umsetzungshindernissen an RP ○ Überprüfung nicht umgesetzter Maßnahmen und ggf. Überführung in den folgenden Jahrespflegeplan 	Hessen-Forst; Landrat;

II. Gliederung der Maßnahmenpläne

II A. Standardgliederung für gebietsbezogene MMP (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 HAGBNatschG)

<p>1. Einführung <i>Kurze Darstellung des Sachstandes zu den Schutzobjekten der Natura 2000-VO, Begründung der Notwendigkeit zur Aufstellung eines Mittelfristigen Maßnahmenplans (MMP) als Teil des Bewirtschaftungsplans nach § 5 (1) HAGBNatSchG</i></p>
<p>2. Gebietsbeschreibung <i>Kurze Darstellung des Gebietes an Hand der Biotoptypenübersicht, Erläuterung aktueller und früherer Landnutzungsformen, politische und administrative Zuständigkeiten</i></p>
<p>3. Leitbild, Erhaltungsziel (in der Regel Übernahme aus GDE/AHK) <i>Erläuterung von kurz (3-6 Jahre), mittelfristig (7-11 Jahre) und langfristig erreichbaren Zielen (12 u. mehr Jahre) für die Schutzobjekte (Anhang I LRT, Anhang II Arten [in bestimmten Fällen auch Schutzziele für Anhang IV und V -Arten], Anhang I Vogelarten [soweit Vogelschutzgebiete betroffen sind], Arten und Lebensräume der Hessenliste der HBS sowie der Liste der Klimaverlierer</i></p>
<p>4. Beeinträchtigungen und Störungen (in der Regel Übernahme aus GDE) <i>Beschreibung der Hemmnisse, die den Erhaltungszielen der Schutzobjekte entgegenstehen. Bei den LRTen und Arten sind auch Störungen von außerhalb eines FFH- Gebietes zu berücksichtigen. Maßnahmen für Anhang IV und V -Arten, soweit Erhaltungszustand ungünstig ist</i></p>
<p>5. Maßnahmenbeschreibung <i>Kurzbeschreibung der erforderlichen und umsetzbaren Maßnahmen gegliedert nach Maßnahmentypen gem. Kapitel 3 des Leitfadens</i></p>
<p>6. Report aus dem Planungsjournal</p>
<p>7. Literatur</p>
<p>8. Anhang <i>Ausdruck des Gesamtgebietes oder themenbezogener Flächenreport aus dem NATUREG Fachmodul „Maßnahmenplanung“, bei Bedarf Ergänzungen manuell, Kopie einer evtl. vorhandenen NSG-VO o.ä., gegebenenfalls Fotos</i></p>

II B. Standardgliederung für artbezogene MMP (§ 5 Abs. 1 ,Nr. 2 HAGBNatschG)

Abweichend von der Anlage II A werden Maßnahmenpläne für Arten in Anlehnung an folgende Mustergliederung aufgebaut:

1. Einführung Zweck und rechtliche Grundlagen des Maßnahmenplans
2. Beschreibung der Art 2.1 Verbreitung 2.2 Habitatansprüche und Lebensweise/Standortansprüche
3. Erhaltungszustand (EZ) und Gefährdung 3.1 EZ und Bestandssituation 3.2 Beeinträchtigungen und Gefährdungen
4. Artenhilfsmaßnahmen 4.1 Schutzziele 4.2 Bisherige/Sonstige Hilfsprogramme
5. Maßnahmenplanung 5.1 Vorgehensweise/Allgemeine und fachliche Vorgaben/Festlegung der Planungsräume und organisatorische Zuordnung 5.2 Beschreibung der Maßnahmen und der Maßnahmenträger
6. Umsetzungs- und Erfolgskontrolle / Buchung in NATUREG
7. Sonstiges
8. Literatur

II C. Standardgliederung für Maßnahmenpläne in gewässerbezogenen Natura 2000-Gebieten (Synergien mit WRRL und fischereirechtlicher Hegeplanung)

1. Einführung	<i>Kurze Darstellung des Sachstandes zur Gebietserklärung, Begründung der Notwendigkeit zur Aufstellung eines Mittelfristigen Maßnahmenplans (MMP) als Teil des Bewirtschaftungsplans nach § 5 (1) HAGBNatSchG in Verbindung mit Art. 6 FFH-Richtlinie, eines Bewirtschaftungsplans nach WRRL und eines Hegeplans nach § 24 (2) Hessisches Fischereigesetz (HFischG).</i>
2. Gebietsbeschreibung	<p>2.1. FFH-RL <i>Kurze textliche Darstellung des Gebietes an Hand der Biotoptypenübersicht, Erläuterung aktueller und früherer Landnutzungsformen, politische und administrative Zuständigkeiten</i></p> <p>2.2 WRRL <i>Kurze textliche Darstellung der derzeitigen Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sowie tabellarische und kartographische Darstellung der Besitzverhältnisse und bestehender Restriktionen (z.B. Leitungen, Kanäle etc.) im geeigneten Maßstab</i></p> <p>2.3 Hegeplanung <i>Kurze textliche Darstellung von Rolle und Funktion der Hegegemeinschaft und der fischereilichen Nutzung sowie tabellarische Darstellung der fischereilichen Pachtverhältnisse, ggf. Übersichtskarte</i></p>
3. Leitbild, Erhaltungsziel	<p>Erarbeitung eines abgestimmten Gesamtleitbildes.</p> <p>3.1. FFH-RL <i>Formulierung eines Leitbildes und Übernahme der Erhaltungsziele aus Natura-2000-Verordnung, Erläuterung von kurz (3-6 Jahre), mittelfristig (7-11 Jahre) und langfristig erreichbaren Zielen (12 u. mehr Jahre) für die Schutzobjekte (Anhang I LRT, Anhang II Arten [in bestimmten Fällen auch Anhang IV- und V- Arten], Anhang I Vogelarten [soweit Vogelschutzgebiete betroffen sind]), Arten und Lebensräume der HBS sowie der Liste der Klimaverlierer</i></p> <p>3.2. WRRL <i>Übernahme des jeweiligen Leitbildes des Fließgewässertyps. Soweit vorhanden Übernahme konkreter gewässermorphologischer Umweltziele für die Erreichung bzw. den Erhalt eines zumindest guten ökologischen Zustands der Oberflächengewässer</i></p> <p>3.3. Hegeplanung <i>Soweit vorhanden Übernahme des Leitbildes im Sinne des § 2 (2) und § 24 Hessisches Fischereigesetz</i></p> <p>3.4 <i>Abgestimmtes Gesamtleitbild formulieren</i></p>
4. Beeinträchtigungen und Störungen	<p>4.1 FFH-RL <i>Beschreibung der Hemmnisse, die den Erhaltungszielen der Schutzobjekte entgegenstehen. Bei den LRT und Arten sind auch Störungen außerhalb eines FFH-Gebietes zu berücksichtigen</i></p> <p>4.2 WRRL <i>Beschreibung der für die Zielerreichung wichtigsten defizitären Leitartern, typenspezifische Arten, Auswertung der bei den Behörden und Fischereisachverständigen vorhandenen Daten, Standorte entsprechender Restpopulationen (Besiedlungsquellen)</i></p> <p>4.3 Hege-</p>

planung	<i>Beschreibung bestehender Beeinträchtigungen und Störungen aus fischereilicher Sicht, sofern diese nicht bereits in den Kapiteln 4.1 und 4.2 dargestellt sind</i>
<p>5. Maßnahmenbeschreibung Beschreibung der erforderlichen und umsetzbaren Maßnahmen</p> <p><u>5.1 Maßnahmen, die dem Natura 2000-Gebiet dienen, mit Synergieeffekten für WRRL und/oder fischereirechtlicher Hegeplanung</u> (Untergliedert entsprechend der Maßnahmentypen aus Kapitel 3 des Leitfadens und ggf. mit Angabe des Bezuges zur WRRL oder der fischereilichen Hegeplanung. Untergliedert in wasserrechtlich genehmigungsfreie und genehmigungspflichtige Maßnahmen)</p> <p><u>5.2 Maßnahmen gemäß WRRL-Richtlinie ohne/mit nachrangigem Natura 2000-Bezug</u> (Maßnahmentyp 6 mit Angabe des Bezuges zur WRRL. Untergliedert in wasserrechtlich genehmigungsfreie und genehmigungspflichtige Maßnahmen)</p> <p><u>5.3 Maßnahmen gemäß fischereirechtlichem Hegeplanung ohne/mit nachrangigem Natura 2000-Bezug</u> (Maßnahmentyp 6 mit Angabe des Bezuges zur fischereilichen Hegeplanung)</p>	
<p>6. Report aus dem Planungsjournal Folgende Informationen müssen im Textfeld „Erläuterungen“ im NATUREG an erster Stelle bei jeder relevanten Maßnahme zusätzlich eingetragen werden:</p> <p>WRRL GP Wasserrechtliche Maßnahme – Genehmigungspflichtig WRRL GF Wasserrechtliche Maßnahme – Genehmigungsfrei FiHP Maßnahme relevant für die fischereirechtliche Hegeplanung</p>	
7. Literatur	
<p>8. Anhang Karte zu Besitzverhältnissen, Restriktionen und Maßnahmenkarte in geeignetem Maßstab. Erstellung von je einem Maßnahmenblatt zu jeder umsetzbaren Maßnahme für NATUREG und für das FisMaPro, NSG-VO (soweit betroffen)</p>	

III. Standardtabellen zur Maßnahmenplanung

Inhalte der Tabellen sind Beispiele

Erhaltungsziel Wertstufe der FFH- Lebensraumtypen (im feststehenden 6-Jahres-Rhythmus entsprechend der Art. 17 Berichtszeiträume)

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand Ist (Jahr der GDE, Bsp.: 2007)	Erhaltungszustand Soll 2024	Erhaltungszustand Soll 2030	Erhaltungszustand Soll 2036
6230	Artenreiche Borstgrasrasen	B	B	B	A
6410	Pfeifengraswiesen	C	C	B	B
6510	Magere Flachland-Mähwiese	C	C	B	B
6520	Berg-Mähwiese	-	-	C	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald	B	B	B	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Erhaltungsziel Wertstufe der Populationen für die FFH- Anhang II- Arten (im feststehenden 6-Jahres-Rhythmus entsprechend der Berichtszeiträume)

EU Code	Art	Population Ist (GDE)	Population Soll 2024	Population Soll 2030	Population Soll 2036
1061	Blauschwarzer Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	C	C	B	B
1083	Hirschkäfer <i>Lucanus cervus</i>	C	C	C	C
1337	Biber	-	C	C	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
6230	Artenreiche Borstgrasrasen	Verbrachung	keine
6410	Pfeifengraswiesen	Entwässerung / Düngung	keine
6510	Magere Flachland-Mähwiese	Düngung	keine
<p>Pauschale in der GDE genannte Beeinträchtigungen sind kritisch zu prüfen. In die Maßnahmenplanung sollen nur tatsächlich bestehende Beeinträchtigungen übernommen werden, deren Reduzierung oder Vermeidung im Rahmen des Maßnahmenplans möglich ist (ungeeignet z.B. Luftstickstoff, weil durch MMP nicht beeinflussbar)</p>			

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

EU Code	FFH Anhang II- Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1061	Blauschwarzer Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Düngung, Mahd während der Flugzeit, zu starke Entwässerung der Feuchtwiesen	keine bekannt
1083	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	keine bekannt	keine bekannt
<p>Pauschale in der GDE genannte Beeinträchtigungen sind kritisch zu prüfen. In die Maßnahmenplanung sollen nur tatsächlich bestehende Beeinträchtigungen übernommen werden, deren Reduzierung oder Vermeidung im Rahmen des Maßnahmenplans möglich ist (ungeeignet z.B. Luftstickstoff, weil durch MMP nicht beeinflussbar)</p>			

IV. Hinweise zur Kostenkalkulation im Maßnahmenplan

Für alle Maßnahmen, die ausschließlich aus Landesmitteln finanziert werden, ist eine maßnahmenscharfe (möglichst keine Maßnahmenkomplexe) Soll-Kostenermittlung und Eintragung in NATUREG obligatorisch. Die Kosteneintragung in NATUREG ist das zentrale Instrument zur Steuerung und Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes. Bei der Auswertung der Jahrespflegepläne werden in der Regel hier nur Maßnahmen der Prioritäten „rechtlich zwingend“ und „fachlich zwingend“ berücksichtigt sowie Maßnahmen, für die keine anderweitige Finanzierung vorgesehen ist. Hierzu zählen Vertragsnaturschutzprogramme, Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen der WRRL sowie Förderprogramme wie GAK oder Lotto. Für Planung und Dokumentation kann hier eine Kostenermittlung erfolgen, ist aber nicht verbindlich. Zukünftig soll eine verbesserte Zuordnung zu den einzelnen Förderprodukten des Landes in NATUREG umgesetzt werden.

Als Grundlage für die Kostenermittlung gibt es in Hessen keine landesspezifische Kostendatei mit Durchschnittskosten für Landschaftspflegemaßnahmen. Es können jedoch die bekannten Kostentabellen als Werkzeug für die Kostenschätzung herangezogen werden.

Hierzu zählen insbesondere:

- Anerkannte Kostenkalkulationen des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2012): UmweltSpezial - Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Bei wiederkehrenden Grundmaßnahmen sollten die ermittelten Kosten jedoch regelmäßig mit eigenen Erfahrungswerten vergangener Jahre in NATUREG aktualisiert werden. Zu den Soll-Kosten ist im Regelfall eine Bezugsgröße/Mengeneinheit anzugeben, um die Plausibilität der Kosten nachvollziehen zu können.

Nach Eintragung der Kosten und Erzeugung der Jahrespflegepläne erfolgt eine zentrale Auswertung der benötigten Soll-Kosten. In der Auswertung für die Bereitstellung der Haushaltsmittel werden nur die o.g. Maßnahmenprioritäten berücksichtigt sowie Maßnahmen, die nicht anderweitig finanziert werden (u.a. Vertragsnaturschutzprogramme, Kompensation, WRRL-Maßnahmen).

Neben den Haushaltsmitteln für die Umsetzung von Maßnahmen im Schutzgebietsmanagement stehen weitere Programme und Förderinstrumente zur Verfügung.

V. Übersetzungsschlüssel: Biotop- Habitat

Leitfa- den VSG- Einheit	Leitfa- den VSG- Code	Habitattyp (VSG)	BIO_CODE	BEZEICHNUNG	Bemerkungen
11		Laubwald, buchengeprägt	01.110	Buchenwälder mittlerer und basenreicher Standorte	Das entscheidende Kriterium für die Charakterisierung der Laubwälder, nämlich die strukturelle Ausstattung der Lebensräume, lässt sich nach HB leider nur darstellen, wenn neben dem Biotoptyp Codes für Habitats und Strukturen aus der HB, oder zu den LRT in der GDE-Datenbank vorliegen. Deshalb kann keine Angabe zum VSG-Code gemacht werden. Gilt für alle Waldtypen.
11		Laubwald, buchengeprägt	01.120	Bodensaure Buchenwälder	
11		Laubwald, buchengeprägt	01.130	Buchenwälder trockenwarmer Standorte	
12		Laubwald, eichendominiert	01.141	Eichen-Hainbuchenwälder trockenwarmer Standorte	
12		Laubwald, eichendominiert	01.142	Sonstige Eichen-Hainbuchenwälder	
12		Laubwald, eichendominiert	01.150	Eichenwälder	
11		Laubwald anderer Baumarten	01.161	Edellaubbaumwälder trockenwarmer Standorte	
11		Laubwald anderer Baumarten	01.162	Sonstige Edellaubbaumwälder	
16		Feuchtwald	01.171	Weichholzaunenwälder und -gebüsche	
16		Feuchtwald	01.172	Hartholzaunenwälder	
16		Feuchtwald	01.173	Bachauenwälder	
16		Feuchtwald	01.174	Bruch- und Sumpfwälder	
17		Laubwald anderer Baumarten	01.181	Laubbaumbestände aus (Überwiegend) nicht einheimischen Arten	
13		Laubwald anderer Baumarten	01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	
15		Nadelwald kieferdominiert	01.210	Sandkiefernwälder	
14		Nadelwald anderer Baumarten	01.220	Sonstige Nadelwälder	

Leitfa- den VSG- Einheit	Leitfa- den VSG- Code	Habitattyp (VSG)	BIO_CODE	BEZEICHNUNG	Bemerkungen
14		Nadelwald anderer Baum- arten	01.300	Mischwälder	
19		Großflächige Kalamitäts- flächen	01.400	Schlagfluren und Vorwald	
45	450	sonstiges	01.500	Waldränder	
18		Niederwald			Sollte angesichts seiner ornitholo- gischen Bedeutung (VSG Hau- berge) unbedingt irgendwo auftau- chen. Leider gibt es keine pas- sende Zuordnung zur HB
21	212 und 213, je nach- dem, wo es passt.	Gehölzreiche Kulturland- schaft	02.100	Gehölze trockener bis frischer Stand- orte	
21	212 und 213, je nach- dem, wo es passt.	Gehölzreiche Kulturland- schaft	02.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte	
	170	Bestände aus nichtheimi- schen Arten	02.300	Gebietsfremde Gehölze	
21		Gehölzreiche Kulturland- schaft	02.500	Baumreihen und Alleen	
21	211	Grünland trockener Stand- orte (auch Streuobst)	03.000	Streuobst	

Leitfa- den VSG- Einheit	Leitfa- den VSG- Code	Habitattyp (VSG)	BIO_CODE	BEZEICHNUNG	Bemerkungen
31		Fließgewässer	04.111	Rheokrenen	
32		Stillgewässer	04.112	Limnokrenen	
22	227	struktureiche Grünlandkom- plexe	04.113	Helokrenen und Quellfluren	
45	450	sonstiges	04.120	Gefasste Quellen	
31		Fließgewässer	04.211	Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche	Leider lassen sich auch hier in der HB die wichtigen Strukturmerkmale nicht abbilden
31		Fließgewässer	04.212	Große Mittelgebirgsbäche bis kleine Mittelgebirgsflüsse	
31		Fließgewässer	04.213	Mittelgebirgsflüsse	
31		Fließgewässer	04.221	Kleine bis mittlere Flachlandbäche	
31		Fließgewässer	04.222	Große Flachlandbäche bis kleine Flachlandflüsse	
31		Fließgewässer	04.223	Flachlandflüsse	
33		künstliche, strukturarme Gewässer	04.232	Kanäle	
32	324	natürliche Auengewässer	04.310	Altarme	
32	324	natürliche Auengewässer	04.320	Altwasser (einschließlich Qualmgewäs- ser und Totwässer)	
32	323	Stausee, Talsperre	04.410	Stauseen, Talsperren	
32	321	Teiche, Weiher	04.420	Teiche	
32	322	Baggersee und größere Ab- grabungsgewässer	04.430	Bagger- und Abgrabungsgewässer	
22	227	struktureiche Grünlandkom- plexe	04.440	Temporäre Gewässer und Tümpel	

Leitfa- den VSG- Einheit	Leitfa- den VSG- Code	Habitattyp (VSG)	BIO_CODE	BEZEICHNUNG	Bemerkungen
34	341	Schilfröhricht	05.110	Röhrichte (inkl. Schilfröhrichte)	
22	227	struktureiche Grünlandkom- plexe	05.130	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	
22	227	struktureiche Grünlandkom- plexe	05.140	Großseggenriede	
22	227	struktureiche Grünlandkom- plexe	05.210	Kleinseggensümpfe saurer Standorte	
22	227	struktureiche Grünlandkom- plexe	05.220	Kleinseggensümpfe basenreicher Standorte	
34	342	komplexe Verlandungszonen	05.300	Vegetation periodisch trockenfallender Standorte	
22	224	Frischgrünland, extensiv ge- nutzt	06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	
22	222	grünland-dominiert, intensiv genutzt	06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	
22	225	Feuchtgrünland, extensiv ge- nutzt	06.210	Grünland feuchter bis nasser Standorte	
22	225	Feuchtgrünland, extensiv ge- nutzt	06.220	Grünland wechselfeuchter Standorte	
22	222	grünland-dominiert, intensiv genutzt	06.300	Übrige Grünlandbestände	
22	223	trockenes Offenland	06.510	Sandtrockenrasen	
22	223	trockenes Offenland	06.520	Magerrasen basenreicher Standorte	
22	223	trockenes Offenland	06.530	Magerrasen saurer Standorte	
22	223	trockenes Offenland	06.540	Borstgrasrasen	
22	223	trockenes Offenland	06.550	Zwergstrauch-Heiden	
22	225	Feuchtgrünland, extensiv ge- nutzt	07.000	Salzwiesen	

Leitfa- den VSG- Einheit	Leitfa- den VSG- Code	Habitattyp (VSG)	BIO_CODE	BEZEICHNUNG	Bemerkungen
22	228	Moore	08.100	Hochmoore	
22	228	Moore	08.200	Übergangsmoore	
23		Sukzessionsflächen	09.100	Annuelle Ruderalfluren	
23		Sukzessionsflächen	09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	
23		Sukzessionsflächen	09.300	Ausdauernde Ruderalfluren warm-trockener Standorte	
41	410	Felswände, Felshänge	10.100	Felsfluren	
41	410	Felswände, Felshänge	10.200	Block- und Schutthalden	
41	410	Felswände, Felshänge	10.300	Therophytenfluren	
22	221	acker-dominiert	11.110	Äcker basenreicher Standorte	
22	221	acker-dominiert	11.120	Äcker mittlerer Standorte	
22	221	acker-dominiert	11.130	Äcker auf sandigen und flachgründigen Böden	
22	221	acker-dominiert	11.140	Intensiväcker	
43	430	Weinberge	11.210	Rebfluren extensiv genutzt	
43	430	Weinberge	11.220	Rebfluren intensiv genutzt	
44	440	Siedlungsflächen	12.100	Nutzgarten/Bauerngarten	
44	440	Siedlungsflächen	12.200	Erwerbsgartenbau, Obstbau, Baumschulen	
44	440	Siedlungsflächen	13.000	Friedhöfe, Parks und Sportanlagen	
44	440	Siedlungsflächen	14.100	Siedlungsfläche	
45	450	Sonstiges	14.200	Industrie- und Gewerbefläche	
44	440	Siedlungsflächen	14.300	Freizeitanlagen (z.B. Freizeitparks, Tierparks, Grillplätze, Hundeplätze)	
44	440	Siedlungsflächen	14.400	Einzelgebäude	

Leitfa- den VSG- Einheit	Leitfa- den VSG- Code	Habitattyp (VSG)	BIO_CODE	BEZEICHNUNG	Bemerkungen
45	450	Sonstiges	14.410	Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Strommasten, Wasserbehälter)	
44	440	Siedlungsflächen	14.420	Landwirtschaftliche Hof- und Gebäude- fläche, einzelstehendes Wohnhaus, Wochenendhaus	
45	450	Sonstiges	14.430	Windkraftanlage, Sendemast, -turm	
44	440	Siedlungsflächen	14.440	Touristisch bedeutsame Gebäude (Gaststätten, Hotels, erschlossene Bur- gen, Aussichtstürme, usw.)	
45	450	Sonstiges	14.450	Ruinen und sonstige verfallende Ge- bäude	
45	450	Sonstiges	14.460	Kleingebäude (Feldscheune, Viehunter- stand, Bienenstöcke usw.)	
44	440	Siedlungsflächen	14.500	Verkehrsflächen	
44	440	Siedlungsflächen	14.510	Straße (incl. Nebenanlagen)	
44	440	Siedlungsflächen	14.520	Befestigter Weg (inkl. geschotterter Weg)	
44	440	Siedlungsflächen	14.530	Unbefestigter Weg	
44	440	Siedlungsflächen	14.540	Parkplatz	
44	440	Siedlungsflächen	14.550	Gleisanlage, Bahnhof, Schienenver- kehrsfläche	
44	440	Siedlungsflächen	14.560	Flughafen, Luftverkehrsfläche	
44	440	Siedlungsflächen	14.570	Lärmschutzfläche, -anlage	
44	440	Siedlungsflächen	14.580	Lagerplatz	
44	440	Siedlungsflächen	14.600	Militärische Anlage (nur nicht anderen Biotoptypen zuzuordnende Bereiche)	

Leitfa- den VSG- Einheit	Leitfa- den VSG- Code	Habitattyp (VSG)	BIO_CODE	BEZEICHNUNG	Bemerkungen
44	440	Siedlungsflächen	14.700	Abfallentsorgungsanlage, Deponie, Aufschüttung (in Betrieb)	
42	420	Steinbrüche	14.800	Steinbruch, Abbaustätten (in Betrieb)	
44	440	Siedlungsflächen	14.900	Sonstiger besiedelter Bereich	
33	330	künstliche, strukturarme Ge- wässer	99.041	Graben, Mühlgraben	
32		Stillgewässer	99.042	Erdfall (wasserführend)	
31		Fließgewässer	99.043	großlächige Sand-, Kies- oder Fels- bank, Klippen (nur in Flüssen)	
23		Sukzessionsflächen	99.090	frisch entbuschte Fläche	
23	231	Rohbodenstadium	99.101	vegetationsfreie Fläche (offener Boden, offene Schlamm-, Sand-, Kies-, Felsflä- che)	
41	410	Felswände, Felshänge	99.102	vegetationsfreie Steilwand (Fels, Sand, Löß, usw.)	
		Sonstiges	99.103	Lesesteinriegel, Trockenmauer	
		Sonstiges	99.104	Stolleneingang, Höhleneingang	
		Sonstiges	99.900	Sonstiges	

VI. Schutzziele für FFH - Anhang IV- und V- Arten

Hinweise zur Anwendung

Die nachfolgend dargestellten Schutzziele sind fachlich bindend für die Maßnahmenplaner der hessischen Landesverwaltung, entfalten aber keine rechtliche Wirkung gegenüber Dritten.

Die „Schutzziele“ für Anhang IV (V)-Arten der FFH-RL sind im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ der Anhang II-Arten der FFH-RL nicht Gegenstand der hessischen Natura 2000-Verordnung. Die Schutzziele wurden für Arten formuliert, die im Anhang IV (V) der FFH-RL, nicht aber gleichzeitig im Anhang II der FFH-RL geführt werden.

Die „Schutzziele“ kommen nur im Rahmen der „Maßnahmenplanung“ zur Geltung. Dies gilt insbesondere für die FFH-MMP, aber bedarfsweise im begründeten Fall auch für die Maßnahmenplanung von NSG und EU-Vogelschutzgebieten. Die Schutzziele gelten ebenfalls für die definierten Schutzbereiche, für die Artenmaßnahmenpläne aufgestellt werden.

Voraussetzung für eine Berücksichtigung einer Anhang IV-Art der FFH-RL in einem Maßnahmenplan ist der für diese Art nachgewiesene landesweite oder zumindest regionale „ungünstige Erhaltungszustand“. Inwieweit ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, muss ggf. im Einzelfall im Rahmen der Produktverantwortlichkeit der Regierungspräsidien für die Maßnahmenplanung auf Basis der vom HLNUG bereitgestellten Datengrundlage entschieden werden.

Zur Abgrenzung gegenüber den Erhaltungszielen wurde bei den Schutzzielen der Begriff „Erhaltung“ überwiegend durch den Begriff „Schutz“ ersetzt.

Dort, wo es fachlich oder örtlich möglich oder geboten erscheint, können auch die Begriffe Entwicklung, Sicherung/Sicherstellung oder Verzicht verwendet werden.

Voraussetzung für eine Entwicklung bzw. Neuschaffung von Habitaten oder eine Neubegründung von Populationen ist eine günstige Erstellungsprognose des Maßnahmenplaners bzw. Gutachters (große Chance auf praktische Realisierbarkeit, Finanzierbarkeit und fachlichen Erfolg der Maßnahme), die Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, ggf. des Artikel 22 der FFH-RL sowie der Akzeptanz bei den Akteuren, Eigentümern und Nutzern.

Bei der konkreten Anwendung der Schutzziele ist zu beachten, dass diese als „Auswahlmenü“ erstellt wurden. Das heißt, dass nur in den wenigsten Fällen alle Schutzziele bzw. alle aufgeführten Habitatstrukturen aufzuführen sind. So wurden beispielsweise bei einigen Arten sowohl Schutzziele für Primärhabitats in der Naturlandschaft sowie auch für Sekundärhabitats in der Kulturlandschaft definiert.

Im konkreten Fall müssen demnach durch den Maßnahmenplaner jeweils die nicht zutreffenden Ziele gestrichen werden und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden. Auch eine sinnvolle Ergänzung bislang nicht aufgeführter Habitatstrukturen kann im Einzelfall und in Absprache mit dem RP sinnvoll sein.

Schutzziele für Amphibienarten des Anhanges IV der FFH-RL (Stand 2013)

***Alytes obstetricans* – Geburtshelferkröte**

Schutz	der Landhabitats und insbesondere von besonnten, offenen Bereichen mit grabfähigen Material und ausreichenden Versteckmöglichkeiten unter Substrat mit hoher Wärmekapazität (z. B. Steine, Geröllhalden) sowie Gewässern in unmittelbarer Umgebung
Schutz	und Schaffung von vegetationsarmen, besonnten und frostsicheren Laichgewässern (2-jährige Larvalentwicklung)
Schutz	von Primärlebensräumen der Mittelgebirgsregionen, insb. von unverbauten Fluss- und Bachufern
Schutz	vegetationsarmer Sekundärhabitats, wie Steinbrüche, Sand- und Tongruben oder Truppenübungsplätze durch amphibienverträgliche Bewirtschaftung oder zumindest Offenhaltung von Teilflächen
Schutz	und Entwicklung fischfreier oder zumindest fischarmer Laichgewässer

***Bufo calamita* – Kreuzkröte**

Schutz	und Schaffung flacher, schnell erwärmender, fischarmer oder fischfreier Laichgewässer
Schutz	von Primärhabitats in den Auen durch Gewährleistung einer möglichst naturnahen Auendynamik
Schutz	von Sekundärhabitats und insbesondere von vegetationsarmen Pionierstandorten (Abgrabungsflächen, Fahrspuren auf Truppenübungsplätzen etc.) durch amphibienverträgliche Bewirtschaftung oder zumindest Offenhaltung von Teilflächen
Schutz	der Tagesverstecke in Form von grabbarem (lockeren) Substraten in Gewässernähe

***Bufo viridis* – Wechselkröte**

Schutz	sonnenexponierter, trockenwarmer Offenlandschaften mit vegetationsarmen, grabfähigen Böden
Schutz	und Schaffung verschiedenster sekundärer Laichgewässer (einerseits flache, sonnenexponierte Gewässer und Pfützen, andererseits tiefere Dauergewässer und Weiher)
Schutz	der primären Laichgewässer (Altarme, Auen, Überflutungstümpel) durch Gewährleistung einer naturnahen Auendynamik

***Hyla arborea* – Laubfrosch**

Schutz	der Primärlaichgewässer in wärmebegünstigten naturnahen Auen
Schutz	der besonnten, fischfreien und vegetationsreichen Laichgewässer (Weiher, Tümpel, Altarme) mit Flachwasserbereichen und guter Wasserqualität
Schutz	der Landlebensräume mit Ufervegetation (Röhrichte, Gebüsche)
Schutz	der Hauptwanderkorridore durch bandförmige Strukturen wie Gräben, Hecken oder Raine als Verbindung zu anderen Gewässern
Erhaltung	einer amphibienverträglichen Landbewirtschaftung in Gewässernähe, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

***Pelobates fuscus* – Knoblauchkröte**

Schutz	der Lebensräume in unserer Agrarlandschaft (agrarisch und gärtnerisch geprägte Gebiete)
Schutz	der sonstigen anthropogen entstandenen und genutzten Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesgruben oder Parkanlagen
Schutz	von Landhabitats mit leicht grabbaren, sandigen Substraten sowie von Brachflächen und Flächen mit schonender Bodenbearbeitung
Schutz	von zumeist eutrophen, besonnten Laichgewässern mit submerser Vegetation (zur Laichschnurbefestigung) und Flachwasserbereichen in Ufernähe

***Rana arvalis* – Moorfrosch**

Schutz	der Primärlebensräume und insbesondere der Altwässer, Nass- und Sumpfwiesen, Moorgewässer sowie Au- und Bruchwälder
Schutz	der Sekundärlebensräume: fischfreie oder zumindest fischarme, flach auslaufende, zumindest teilweise unbeschattete Teiche, Weiher oder Abgrabungsgewässer als Laichgewässer mit vegetationsreicher Uferstruktur und möglichst mesotrophen oder oligo- bis dystrophen Nährstoffhaushalt in räumlicher Nähe zu Aue- oder Bruchwäldern
Schutz	der Landlebensräume mit hohem Grundwasserstand und dichten, hohen Graskomplexen, die vor Austrocknung schützen

***Rana dalmatina* – Springfrosch**

Schutzziele für Amphibienarten des Anhanges IV der FFH-RL (Stand 2013)

Schutz	lichter, gewässerreicher Laubmischwälder
Schutz	waldnaher Offenländer
Schutz	der Laichgewässer wie Waldtümpel, kleine Weiher, Flutrinnen oder auch Abbauflächen mit seichten, besonnten Ufern sowie mit vielen unterschiedlichen Vegetationsstrukturen
Schutz	der Landlebensräume, bevorzugt in besonnten, trockenen Wäldern (Schonungen, Waldränder, Waldwiesen, Schneisen), oft weit entfernt vom Laichgewässer
<i>Rana lessonae</i> - Kleiner Wasserfrosch	
Schutz	der Primärlebensräume in Mooren, Erlenbrüchen, Feuchtwiesen und gewässerreichen Wäldern
Schutz	der Sekundärhabitats: wassergefüllte Gräben, Tümpel- und Teiche, vegetationsreiche Flachufer größerer Seen
Schutz	leicht saurer, vegetationsreicher, nährstoffarmer Laichgewässer, die fischfrei und voll besonnt sind
Schutz	der Hauptwanderkorridore

Schutzziele für Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-RL (Stand 2013)

<i>Lacerta bilineata</i> – Smaragdeidechse	
Schutz	von wärmebegünstigten Hanglagen mit einer eidechsenverträglichen Nutzung, die sich an traditionellen Bewirtschaftungsformen orientiert
Schutz	und Entwicklung von vielfältigen Habitatstrukturen mit Versteckmöglichkeiten, Sonnenplätzen, Jagdrevieren sowie von Eiablageplätzen
Schutz	von Übergangsbereichen mit dichten Gebüsch und besonnten Bereichen
Schutz	von Streuobstwiesen, vergrasteten Weinbergen, Halbtrockenrasen und trockenen Waldlichtungen durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer Nutzung, die sich an traditionellen Bewirtschaftungsformen orientiert
Schutz	und Entwicklung von Wanderkorridoren (u. a. Bahndämme)
<i>Podarcis muralis</i> – Mauereidechse	
Schutz	trockenwarmer Primärhabitats wie Felsen, Abbruchkanten, natürliche Block- und Geröllhalden oder gerölldurchsetzte Trockenrasen
Schutz	und Entwicklung von sonnenexponierten, vegetationsarmen Sekundärlebensräumen wie Trockenmauern in Weinbergen, Burgruinen sowie Bahndämmen oder –anlagen mit vielen Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätzen
Schutz	und Schaffung wärmeexponierter Eiablageplätze
Schutz	von Wanderkorridoren (u. a. nicht asphaltierte Wirtschaftswege)
<i>Zamenis longissimus</i> – Äskulapnatter	
Schutz	trockenwarmer Primärhabitats wie offene Felsbildungen, natürliche Block- und Geröllhalden oder gerölldurchsetzte Trockenrasen als Sonnen- und Eiablageplätze
Schutz	trockenwarmer, besonnter Sekundärlebensräume oft in Gewässernähe wie Randbereiche lichter Laub- und Mischwälder, Feuchtwiesen, Streuobstbestände, extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Trockenmauern oder gebüschreiche Wiesen und Weiden
Schutz	anthropogen geprägter, aber extensiv genutzter Lebensräume mit für Schlangen nutzbaren Habitats (Komposthaufen, Gartenhäuser, Geräteschuppen, Bahndämme, Feldscheunen, Tierunterständen)
Schutz	und Schaffung von Eiablageplätzen mit verrottendem Pflanzenmaterial oder Tierdung wie mulmreiche Baumhöhlen, Komposthaufen oder Misthaufen
Entwicklung	von Wanderkorridoren
<i>Coronella austriaca</i> – Schlingnatter	
Schutz	trockenwarmer Primärbiotops wie offene Felsbildungen, natürliche Block- und Geröllhalden oder mit Geröll durchsetzte Trockenrasen als Sonnen- und Eiablageplätze
Schutz	offener, besonnter, teilweise auch brachliegender Sekundärstandorte, wie Steinbrüche, Bahndämme und -anlagen, Straßen- und Wegränder als Sonnen- und Eiablageplätze
Schutz	von Trockenmauern, Steinriegeln und Steinrosseln sowie Felsabschnitten
Schutz	und Entwicklung von Wanderkorridoren

Schutzziele für Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-RL (Stand 2013)

***Lacerta agilis* – Zauneidechse**

Schutz	von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen entlang von Flüssen
Schutz	von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Weinbergen, Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätze
Schutz	von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)
Erhaltung	von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore

Schutzziele für Säugerarten des Anhanges IV der FFH-RL (Stand 2013)

***Cricetus cricetus* – Feldhamster**

Schutz	von strukturreichen Ackerbaugebieten mit tiefgründigen Lehm- und Lössböden und tiefem Grundwasserstand sowie mit genügend Versteckmöglichkeiten und guter Nahrungsverfügbarkeit
Schutz	von Feldrainen, unbefestigten Wegen und Hecken
Erhaltung	einer hamsterverträglichen Landwirtschaft mit Verzicht auf Tiefpflügen, Anbau verschiedenster Kulturen sowie angepassten Erntezeitpunkten und spätem Stoppelumbruch
Verzicht	auf den Einsatz von Nagergiften
Schutz	und Entwicklung von Vernetzungs- und Wanderkorridoren

***Felis sylvestris* – Wildkatze**

Schutz	von großen, zusammenhängenden, ungestörten Laub- und Laubmischwäldern, mit Gebüschformationen und Wasserstellen
Schutz	der als Jagdgebiete genutzten ausgedehnten Waldränder und an Wald angrenzende strukturreiche Offenlandbereiche
Schutz	von höhlenartigen Strukturen als Rückzugsmöglichkeit und für die Jungenaufzucht bei gleichzeitigem Verzicht auf Fallen- und Baujagd
Verzicht	auf den Abschuss von wildfarbenen, d.h. getigerten Katzen in Wildkatzenverbreitungsgebieten und deren Randbereichen (50 km Umkreis)

***Muscardinus avellanarius* – Haselmaus**

Schutz	von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen sowie mit einem guten Angebot an Höhlen- und Spaltenverstecken vorwiegend der Mittelgebirgsregionen
Schutz	von gebüschreichen, strukturierten Waldrändern sowie von Lichtungen
Schutz	der Lebensräume in Parks und Obstgärten
Schutz	von struktur- und artenreichen Hecken in der Kulturlandschaft

***Myotis mystacinus* - Kleine Bartfledermaus**

Schutz	der als Jagdgebiete genutzten strukturreichen Waldränder, naturnahen Gewässerufer und Hecken, sowie lineare Landschaftsformen als Leitstrukturen
Schutz	der Quartiere in und an Gebäuden in Siedlungsnähe
Schutz	von Wäldern mit genügend Spaltenverstecken in Alt- und Totholz und Höhlenbäumen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen), die als Sommerquartiere genutzt werden
Schutz	und Sicherung von ungestörten frostfreien Höhlen, Stollen oder Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit, die als Winterquartiere geeignet sind
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

***Myotis brandti* - Große Bartfledermaus**

Schutz	von gut strukturierten, nahrungs- und gewässerreichen Jagdrevieren in Wäldern und Feuchtwiesen, sowie linienhaft ausgeprägte Gehölzstrukturen (Hecken, Gebüsche, Waldränder) im Offenland
Schutz	von Gebäudequartieren mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit

Schutzziele für Säugerarten des Anhanges IV der FFH-RL (Stand 2013)	
Schutz	der Sommerquartiere in Wäldern mit genügend Spaltenverstecken im Alt- und Totholz und Höhlenbäumen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
Schutz	und Sicherung von ungestörten frostfreien Höhlen, Stollen oder Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit, die als Winterquartiere geeignet sind
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Myotis nattereri</i> - Fransen-Fledermaus	
Schutz	von nahrungsreichen Jagdgebieten mit Wäldern, Äckern, Wiesen, Gewässern sowie Viehställen und Scheunen
Schutz	von ungestörten Sommerquartieren: Baumhöhlen, Alt- und Totholz, (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstliche Nisthilfen), Dachstühle, Mauerspalten
Schutz	von Gebäudequartieren (mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit), besonders Viehställe
Schutz	und Sicherung von ungestörten weitgehend frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit, die als Winterquartiere geeignet sind
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> – Zwergfledermaus	
Schutz	der als Jagdgebiete genutzten strukturreichen Waldränder, Parks, Alleen und Gewässer mit ausgedehnter Ufervegetation sowie linienförmige Elementen
Schutz	von Gebäudequartieren mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit u. genügend Spaltenverstecken
Schutz	von Waldsommerquartieren mit Spaltenverstecken in Alt- und Totholz, Baumhöhlen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
Schutz	und Sicherung von ungestörten ober- und unterirdischen Winterquartieren mit geringer relativer Luftfeuchte
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> – Mückenfledermaus	
Schutz	von naturnahen Au- und Feuchtwäldern, gewässer- und strukturreichen Waldgebieten und parkähnlichen offenen, gewässerreichen Landschaften
Schutz	von Waldquartieren mit Baumhöhlen in Alt- und Totholz (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
Schutz	von Gebäudequartieren mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit und genügend Spaltenverstecken
Schutz	und Sicherung von ungestörten ober- und unterirdischen Winterquartieren mit geringer relativer Luftfeuchte
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Vespertilio murinus</i> – Zweifarbfledermaus	
Schutz	von strukturierten, insekten- und gewässerreichen Jagdrevieren in Wäldern und parkähnlichen Offenland mit Siedlungsnähe
Schutz	der ursprünglichen Lebensräume in felsigen Wäldern im Gebirge
Schutz	der Spaltenverstecke in und an Gebäuden mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit
Schutz	und ggf. Sicherung von ungestörten oberirdischen (Gebäude, Felsspalten, Steinbrüche) und unterirdischen Winterquartieren
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Eptesicus nilssonii</i> – Nordfledermaus	
Schutz	von nahrungs- und strukturreichen Jagdgebiete: Wälder, Waldränder, Gebüsche, Gewässer in submontanen bis montanen Regionen
Schutz	von Gebäudequartieren mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit und genügend Spaltenverstecken

Schutzziele für Säugerarten des Anhanges IV der FFH-RL (Stand 2013)	
Schutz	und Sicherung ungestörter, trockener Höhlen, Stollen oder Keller, die als Winterquartiere geeignet sind
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Eptesicus serotinus</i> – Breitflügelfledermaus	
Schutz	von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldränder, Streuobstwiesen, Gebüsche, Gewässer
Schutz	von Gebäudequartieren mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit und genügend Spaltenverstecken (Baumhöhlen und künstliche Nisthilfen werden nur selten angenommen)
Schutz	und ggf. Sicherung von ungestörten oberirdischen und unterirdischen Winterquartieren mit niedriger Luftfeuchtigkeit
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Myotis daubentonii</i> – Wasserfledermaus	
Schutz	von Jagdgebieten in gewässerreichen Wäldern mit Gehölzen in Ufernähe von stehenden Gewässern und langsam fließender Bäche und Flüsse (insb. Waldlichtungen)
Schutz	der Sommerquartiere in Wäldern und insbesondere von Baumhöhlen (v. a. faulenden Spechthöhlen)
Schutz	und Sicherung von ungestörten frostfreien Höhlen, Stollen oder Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit, die als Winterquartiere geeignet sind
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Myotis dasycneme</i> – Teichfledermaus	
Schutz	der Jagdreviere über großen stehenden Gewässern und langsam fließenden Flüssen in gut strukturierten Landschaften
Schutz	von Gebäudequartieren, bevorzugt in alten Gebäuden (Kirchen) mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit
Schutz	und Sicherung von ungestörten frostfreien Höhlen, Stollen oder Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit, die als Winterquartiere geeignet sind
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Nyctalus leisleri</i> – Kleiner Abendsegler	
Schutz	von nahrungs- und strukturreichen Jagdgebieten in Wäldern und offenen Landschaften
Schutz	von Sommerquartieren in Wäldern mit Spaltenverstecken in Alt- und Totholz, Baumhöhlen, künstliche Nisthilfen (und an Gebäuden)
Schutz	und Sicherung von ungestörten oberirdischen Winterquartieren
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Nyctalus noctula</i> – Abendsegler	
Schutz	von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldränder, Gebüsche, Gewässer
Schutz	von ungestörten Sommer- und Winterquartieren in strukturreichen Wäldern mit Baumhöhlen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
Schutz	von Winterquartieren in (hohen) Gebäuden
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Pipistrellus nathusii</i> – Rauhhautfledermaus	
Schutz	der Lebensräume und Jagdgebiete im gewässer- und waldreichen Flachland, vor allem in Auwäldern
Schutz	der Waldquartiere mit genügend Spaltenverstecken im Alt- und Totholz, Höhlenbäumen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
Schutz	von ungestörten oberirdischen Winterquartieren
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Schutzziele für Säugerarten des Anhanges IV der FFH-RL (Stand 2013)	
<i>Rhinolophus hipposideros</i> – Kleine Hufeisennase	
Schutz	von Jagdgebieten in gut strukturierten Wäldern und Offenlandschaften
Schutz	von Gebäudequartiere mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit
Schutz	und Sicherung von ungestörten Höhlen, Stollen oder Kellern, die als Winterquartiere geeignet sind
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Plecotus auritus</i> - Braunes Langohr	
Schutz	von nahrungs- und strukturreichen Jagdgebieten in Wäldern und offenen Landschaften
Schutz	von ungestörten Sommerquartieren: Baumhöhlen, Alt- und Totholz, (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstliche Nisthilfen), Dachstühle, Mauerspalten
Schutz	und ggf. Sicherung von ungestörten unterirdischen Winterquartieren: Keller, Höhlen, Stollen, seltener in Gebäude und Baumhöhlen
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Plecotus austriacus</i> - Graues Langohr	
Schutz	von gut strukturierten Lebensräumen in Siedlungsnähe: Parks, Gebüsche, lichte Wälder, Waldränder
Schutz	von ungestörten Sommerquartieren in und an Gebäuden und in Nisthilfen
Schutz	und ggf. Sicherung von ungestörten unterirdischen Winterquartieren: Keller, Höhlen, Stollen, seltener in Gebäude und Baumhöhlen
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Schutzziele für Schmetterlingsarten des Anhanges IV der FFH-RL (Stand 2013)	
<i>Coenonympha hero</i> - Wald-Wiesenvöglein (optional – weil in Hessen verschollen)	
Schutz	der Habitate in vorwiegend feuchten Wäldern mit großen Lichtungen sowie von Waldwiesen, Schlagfluren, Feucht- und Auewiesen (v. a. Pfeifengraswiesen) und gebüschreichen Moor- rändern mit locker eingestreuten Gebüsch als Ansitzwarten
Erhaltung	der für die Eiablage nötigen mikroklimatischen Besonderheiten mit luftfeuchten, warmen, besonnten und windgeschützten Bereichen
Erhaltung	von stabilen Futtergrasbeständen, beispielsweise durch Beibehaltung oder Wiedereinführung von traditionellen Nutzungsweisen wie Nieder- und Mittelwald oder Waldweide
<i>Parnassius mnemosyne</i> - Schwarzer Apollo	
Schutz	der Raupenfutterpflanze Hohler Lerchensporn (<i>Corydalis cava</i>) in Waldmeister-Buchenwäldern und Edellaubholz-Wäldern im Bereich aktueller und ehemaliger Vorkommen der Art
Schutz	von blütenreichen Krautsäumen an Waldrändern in Kontakt zu Wäldern mit Vorkommen des Hohlen Lerchensporns und zu artenreichen Wiesen besonders in den Mittelgebirgen
Verzicht	auf die Anlage von gestuften Waldrändern, die den Austausch vom Waldinneren über Krautsäume zum Offenland behindern und die Lerchenspornbestände beeinträchtigen könnten.
Schutz	von Hochstaudenfluren und offenen felsigen Hängen vorzugsweise in den Mittelgebirgen
Schutz	von besonnten Waldlichtungen in submontanen bis montanen Buchenwäldern mit Wiesen und Hochstaudenfluren im Kontakt zum Wald (Saumbiotope)
<i>Glaucopsyche arion</i> - Thymian-Ameisenbläuling (Schwarzfleckiger Feuerfalter)	
Schutz	von kurzrasigen Magerrasen, mit lückiger Vegetationsstruktur und offenen Störstellen, die traditionell mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden (in Hessen vorwiegend auf Kalkmagerrasen)
Schutz	sonniger, thymianreicher Kalkmagerrasen
Schutz	stabiler Bestände an Futterpflanzen (Thymian, Gemeiner Dost) und Wirtstieren (Knotenameise)
<i>Proserpinus proserpina</i> - Nachtkerzen-Schwärmer	
Schutz	von Habitaten an klimatisch begünstigten Feuchtstandorten, insbesondere von Staudenfluren an Gewässern und Wiesengraben

Schutz	von sekundären Lebensräumen wie Steinbrüche, Industriebrachen und sonstigen Ruderalstellen, die mit Raupenfraßpflanzen bestanden sind
Scherstellung	eines Angebots an Beständen der Raupenfutterpflanzen Weidenröschen, Nachtkerzen und Blutweiderich

VII. Übersicht Kompensation

Kompensation, Kohärenzsicherung, Management, Artenschutz – wie passt das zusammen?

Grundsätzlich Anerkennung als ... möglich Qualität der Maßnahme	(Bestehende Verpflichtung des Landes Hesse)	Kohärenzsicherungs- maßnahme	Ersatzmaßnahme mit Zusatz- punkten nach KV für Maßnahme in Natura 2000-Gebiet	Ersatzmaßnahme
Gleichlautendes Verbot oder Gebot nach Forst-, Artenschutz- oder anderem Fachrecht	Ja	Nein	Nein	Nein
Gleichlautendes Verbot oder Gebot einer bestehenden Schutzverordnung	Ja	Nein	Nein	Nein
Gewährleistung eines bestehenden günstigen Erhaltungszustands (Verschlechterungsverbot)	Ja	Nein	Nein	Nein
Wiederherstellung eines aktuell nicht bestehenden günstigen Erhaltungszustands	Ja	Nein	Nein	Ja
Entwicklung von aktuell günstigem zu einem hervorragendem Erhaltungszustand	Nein	Ja	Ja	Ja
Entwicklung von Nicht-LRT / Nicht-Habitat zu zusätzlichem LRT oder Habitat	Nein	Ja	Ja	Ja

(Quelle: HMULV VI2 Entwurf Stand 30.1.2006 „FAQ's“ zur Kompensationsverordnung
Häufige Fragen zur Kompensationsverordnung)

VIII. Vollzugs- und Erfolgskontrolle

Die jährliche Vollzugs- und Erfolgskontrolle im Jahrespflegeplan dient

- der regelmäßigen und kritischen Betrachtung der Maßnahmen, vor dem Hintergrund der kontinuierlichen Optimierung der Maßnahmen und Gesamtentwicklung des Schutzgutes;
- der Steuerung der Finanzmittel
- der hessenweiten Gesamtschau insb. bei Art- oder LRT-spezifischen Fragestellungen und Auswertungen
- als Grundlage der an die EU zu liefernden Berichte.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können bedarf es einer regelmäßigen und Buchung aller Maßnahmen.

Im den Maßnahmen im Jahrespflegeplan **bis zum Jahresende** für **jede Maßnahme** eine entsprechende **Ist-Buchung** vorzunehmen.

Bei „Ist-Anzahl“ und „Ist-Kosten“ sind alle Eintragung vorzunehmen. Bei „Abweichende Durchführung durch“ sind nur Eintragungen vorzunehmen, wenn sich zu den Soll-Angaben Abweichungen ergeben haben. Die Auswahlfeldern „Umsetzungskontrolle“ und „Umsetzungserfolg“ sind immer auszufüllen.

Beim Maßnahmentyp 1 (Beibehaltung der Nutzung) wird i.d.R. „vollständig umgesetzt“ und beim Umsetzungserfolg „Ziel erreicht“ gebucht. Nur dort, wo deutliche Abweichungen bekannt sind, ist dies auch im JPP zu dokumentieren. *Hintergrund ist u.a. die Verpflichtung des Landes Hessen festzustellen, ob Beeinträchtigungen der N2000-Schutzgüter „von außen“ eintreten. Es wird seitens des HMUKLV keine flächenhafte und intensive Kontrolle dieser Flächen erwartet.*

In Verbindung mit den „Ist-Buchungen“ ist zu überlegen, welche Maßnahmen überarbeitet/geändert oder ergänzt werden sollten. Dies ist in den **Maßnahmen des Planungs-journals** entsprechend vorzunehmen. **Wesentlichen Veränderungen sind zu dokumentieren** und dem Sachbearbeiter bei der ONB mitzuteilen. *Bitte denken Sie daran, die MMP sind im NATUREG-Viewer für jedermann einsehbar, auch die damaligen Planungs-journale. Es besteht somit immer die Möglichkeit, dass bei geänderten Maßnahmen Nachfragen kommen.*

IX. Ablaufschema Gebietskonferenzen

Die Konferenzen sollen in der Regel eintägig, bei größeren Gebieten ggf. mehrtägig durchgeführt werden – standardmäßig vormittags Situationsbesprechung, nachmittags Outdoor-Analyse (kann entfallen, wenn im Vorfeld eine Ortsbegehung keine Notwendigkeit ergab)

Vorbereitung und Durchführung:

1. Jahr der Konferenz für die jeweiligen Gebiete festlegen – in der Regel 12-Jahres Turnus, bei Bedarf kürzer;
 - bei Vogelschutzgebieten in Abstimmung mit der Vogelschutzwarte
 - bei FFH-Gebieten in Abstimmung mit dem HLNUG (1. Priorität Artkartierungen, 2. Priorität LRT-Kartierung und 3. Priorität Forsteinrichtung) (Abstimmung erfolgt in einer separaten Sitzung mit HLNUG und VSW)

2. Zusammenstellung der vorhandenen Daten für das Gebiet:
 - NATUREG-Ergebnisse
 - GDE bei N 2000-Gebieten
 - Pflegepläne bei „reinen“ NSGn
 - Weitere Gutachten/Infos zum Gebiet
 - Daten von „besonderen“ Projekten, z. B. LIFE, Großprojekt Vogelsberg
 - Landesweite HLBK-Kartierung des HLNUG
 - Daten der VSW (z.B. SPA-Gutachten u.a.)
 - Art-Daten des HLNUG
 - Ggf. aktuelle Forsteinrichtung mit LRT- und Altholz-Prognose
 - Ggf. Waldverträge
 - Ggf. landesweite Gutachten
 - Ggf. bei Eingriffsdezernat, HLNUG, FA etc.
 - Hessenarten- und Lebensräume sowie Klimaverlierer
 - weitere

3. Auswertung der Unterlagen und daraus resultierend:
 - Ermittlung der Hauptschutzgründe
 - Ggf. Vergabe eines Kurzgutachtens:
 - insbesondere bei „reinen“ NSGn mit veralteten Pflegeplänen
 - Anhang II- und/oder IV-Arten, die als rot oder gelb eingestuft sind
 - Arten aus der Verordnung, die in der GDE nicht untersucht wurden
 - wenn vorliegende Daten nicht aktuell ausreichen.
 - Herausfiltern der relevanten, problematischen oder gegenüber vorliegenden Gutachten veränderter Bereiche des Gebietes
 - Festlegung eines Begehungszeitpunktes je nach Schutzgrund, bei vorliegenden Waldverträgen ggf. Abstimmung des Ortstermins mit Waldvertragsbegehung (Falls in geringem zeitlichem Vorlauf bereits eine Ortsbegehung stattgefunden hat, kann das RP auf eine gemeinsame Ortsbegehung verzichten).

- Bei Bekanntwerden neuer LRT-Arten, Information darüber an das HLNUG
4. Zusammenstellen des Teilnehmerkreises aus:
 - Regierungspräsidium
 - Maßnahmenplaner
 - HMUKLV
 - Ehrenamtlicher Schutzgebietsbetreuer (NSG)
 - FA und/oder ARL
 - HLNUG-Gutachter (aktuelle LRT-Kartierung, landesweite Gutachten, Kooperationsvertrag)
 - Ggf. Gutachter
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Örtliche Aktive / Naturschutzvereinigungen
 - Ggf. wichtige Nutzer / Pächter bzw. Eigentümer (z. B. Wald, Jagd)
 - Ggf. Fischereiberechtigte, Hegegemeinschaften
 - weitere
 5. Vorabankündigung des Termins / Terminabfrage
 6. Einladung zur Gebietskonferenz
 7. Durchführung der Konferenz (Teilnehmerliste /Vortrag durch Gutachter / Powerpoint/ Diskussion der Probleme / Maßnahmen / Verbesserungen)
 8. Ausfüllen des Kurzprotokolls und ggf. Festlegung oder Änderung aktueller Maßnahmen, auch im NATUREG (Jahrespflegeplan)
- zwingend: Rückmeldung über neu entdeckte Arten oder LRT-Vorkommen an die HLNUG Abt. N, dort erfolgt die Eingabe in die landesweite Biodiversitätsdatenbank

Nachbereitung und Handlungserfordernisse:

Die Ergebnisse der Gebietskonferenz werden für die Anpassung der Jahrespflegeplanung (Kapitel 5) sowie für die Fortschreibung des Maßnahmenplans (Kapitel 4.8) verwendet. Vorrangig gilt es Umsetzungsdefizite des bestehenden Maßnahmenplans abzubauen und dabei die bisher eingesetzten Naturschutzinstrumente einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

Die Konkretisierung der fachlichen Anforderungen und die Aufnahme ergänzender Massnahmen werden unmittelbar im Planungsjournal umgesetzt und in der Jahrespflegeplanung vollzogen. Der Maßnahmenplan muss deshalb nicht in jedem Fall komplett verändert und neu veröffentlicht werden. Es genügen Anpassungen der Maßnahmen im Jahrespflegeplan, wenn es sich nicht um wesentliche Änderungen handelt (vgl. Kapitel 4.8).

Dem Massnahmenplan wird in diesem Fall eine Anlage mit den jeweiligen Änderungen (sowie Protokoll der GK, Erweiterung um Massnahmen für Hessenarten/ Anh. II Arten, im Fortschreibungsvermerk sollen auch mögliche Probleme mit HALM-

Verträgen aufgeführt werden. usw.) angefügt, mit dem Hinweis, dass der MMP damit als fortgeschrieben gilt und für die nächsten 10-12 Jahre Gültigkeit besitzt.

Bei signifikanten Fehlentwicklungen schließt sich automatisch das in Kapitel 7 beschriebene mehrstufige Verfahren an eine Gebietskonferenz an.

Bei Verschlechterungen und Defiziten aufgrund von Störungen Dritter kann auch die Erstellung eines ergänzenden themenbezogenen Teilbewirtschaftungsplan in Erwägung gezogen werden.

Es wird empfohlen, mit einer Pressemitteilung und/oder anderen Formen der Berichterstattung die regionalen oder hessenweiten Medien über die wichtigsten Ergebnisse der Gebietskonferenzen zu informieren.

X. Maßnahmenplanung für Vogelschutzgebiete (Varianten)

Die VS-Maßnahmenplanung stellt für die Verwaltung eine Herausforderung dar. Allein die Großflächigkeit und die hohe Komplexität vieler Gebiete verbietet „Schrotschusspläne“ in denen gleichrangig Maßnahmen für alle möglichen Schutzgüter ohne jede Priorisierung geplant werden. Die melde- und wertbestimmenden Arten und deren Erhaltungsziele sind das Maß und die Grundlage aller Dinge.			
Mögliche Planungsvarianten	<u>Variante 1</u> Vorgehen wie bei „normalen“ FFH-Gebiet ggf. Unterteilung in mehrere Planungsräume	<u>Variante 2</u> Trennung von Verdichtungsräumen (Intensiv-Planung) und extensiv beplanten Räumen. Ggf. „Suchräume“ definieren	<u>Variante 3</u> Räumliche (s. V2) und thematische Trennung mit themenbezogenen Teilplänen. Ggf. „Suchräume“ definieren
Fachliche Grundlagen	i.d.R. GDE, tlw. AHK + Monitoring-Gutachten, aktuelle Daten der VSW	GDE, AHK + Gebiets-Stammbblätter, M-Blätter, Monitoring-Gutachten, aktuelle Daten der VSW, sonstige	GDE, AHK + Gebiets-Stammbblätter, M-Blätter, Monitoring-Gutachten, aktuelle Daten der VSW, Konzepte zur Besucherlenkung/-steuerung, Einsatzpläne Naturschutzwacht, Sonstige
Konzeptionelle Vorarbeiten nötig?	Nein	Ja, v.a. zur Abarbeitung der Extensivräume + großräumig agierende Arten (Rotmilan)	Aufgrund der modularen Vorgehensweise müssen Inhalte und Verfahrensabläufe gut geplant werden
Welche Themenpläne / Module kommen in Frage?	i.d.R. nicht nötig	Selten nötig	z.B. Landw. Nutzungskonzeption; Grünland/ Stillgewässer/ Hecken/ Ackerschutzplanungen; Besucherlenkung; Konzepte für Fesselballons oder Kanu-Sport; Waldkonzept Biotop + Artenschutzmaßnahmen z.B. nach Gilden sortiert
Verdichtungsräume?	Nicht nötig, alle Flächen werden intensiv beplant	Verdichtungsräume werden z.B. über AHK-Gebiets-Stammbblätter definiert	Die Verdichtungsräume sind i.d.R. thematisch hergeleitet
Wer erstellt MMP oder Teilplan	Wie bisher FA oder Landrat	FA, Landrat, <u>Gutachterbüro</u> , V-Förster oder Mix aus allem, tlw. Spezialwissen nötig	FA, Landrat, <u>Gutachterbüro</u> , V-Förster oder Mix aus allem, tlw. Spezialwissen nötig
Priorisierung möglich?	Je nach Zielarten in den Gebieten	Verdichtungsräume sollen vorrangig beplant werden	Die Module können mit Prioritäten versehen werden
Betreuungsaufwand durch RP	Wie bei FFH-MMP	Höher als bei FFH-MMP; Intensiv- und Extensiv-Planungsbereiche müssen vorab bestimmt und entschieden werden	Hoch, da die einzelnen Module / Teilprojekte parallel bedient und abgestimmt werden müssen
Erstellungsaufwand	Wie bei FFH-MMP	Höher als bei einfachem FFH-MMP; die unterschiedlichen Betrachtungsweisen müssen am Ende zusammengeführt werden	Hoch; es entstehen verschiedene Bausteine, die stimmig sein müssen. Es treten unterschiedliche Akteure auf. Kommunikation ist wichtig
Vorteile	Schnell, einfach, unkompliziert, sofort umsetzbar	Einzelne prioritäre Planungsabschnitte können vorgezogen + vorrangig in Kraft gesetzt werden; Ressourcen werden aufs Wesentliche konzentriert	Teilpläne können bei Bedarf vorab in Kraft gesetzt werden. Das System ist flexibel. Ressourcen werden aufs Wesentliche konzentriert
Nachteile	Nur bei kleinen / mittleren oder fachlich überschaubaren Gebieten	Mangels Wissen / Gesamtübersicht können wichtige Gebiete durchs Raster fallen	Übertreibt man die modulare Vorgehensweise, verzettelt man sich zu Lasten der Effizienz
Einschränkungen	Siehe oben	Eignung für große VS-Gebiete die nicht zu komplex strukturiert sind	Eignung für große komplexe Schutzgebiete mit hohem Schwierigkeitsgrad
Die Varianten 2 und 3 ermöglichen, dass die Ressourcen modular oder auf die Verdichtungsräume konzentriert werden und HALM, Ökopunkte, FP 11-Mittel oder auch Flächenerwerb usw. gezielt eingesetzt werden können. Es ist auch möglich innerhalb eines Gebietes, in Teilmaßnahmenplänen, mit allen 3 Varianten zu arbeiten. Umsetzungsorientierte Planungen für die sogenannten „Hessen-Arten“ (Verantwortungsarten) können insbesondere bei den Varianten 2 und 3 in den Gesamtplan integriert werden, sofern der Reifegrad dieser Planungen dies ohne erheblichen Aufwand erlaubt.			

XI. Umsetzungsprioritäten und Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen in Hessen

(Stand 9.12.2019)

Maßn.-typ	Maßnahme Priorität gem. Leit- faden	Art der Maßnahme	Anwen- dungsbe- reich	Rechtliche Grundlage	Fachliche Grundlage/ Begründung	Finanzie- rung inkl. Optionen
Maßnahmen für die eine rechtliche Verpflichtung besteht						
6	„rechtlich zwingend“	Maßnahmen nach NSG-VO für Arten oder Biotope	NSG	Schutzzweck der NSG-Verordnung	MMP, JPP, AHK o.ä.	FP 11
2&3	„rechtlich zwingend“	Erhaltungsmaßnahme FFH- Anhang II Art / LRT	FFH-Gebiet	Erhaltungsziel gemäß Natura 2000-VO	MMP, JPP, AHK o.ä.	FP 11
2&3	„rechtlich zwingend“	Erhaltungsmaßnahme Art nach VS-RL	VS-Gebiet	Erhaltungsziel gemäß Natura 2000-VO	MMP, JPP, AHK o.ä.	FP 11
6	„rechtlich zwingend“	Schutzmaßnahme	Nationalpark	NP-VO	NP-Plan	FP 09 nachrichtlich
6	„rechtlich zwingend“	Schutzmaßnahme	Sonstiges Schutzgebiet	§§ XY der jeweiligen VO	MMP, JPP, AHK o.ä.	ggf. FP 11
6	„rechtlich zwingend“	Verkehrssicherungs-Maßnahme	alle Typen	BGB	keine	Eigentümer
6	„rechtlich zwingend“	Amtliche Beschilderung (Abgrenzung)	NSG, Nationalpark, LSG	Schutzgebiets-VO	NP-Plan, MMP, LSG-VO	FP 11
2-6	„rechtlich zwingend“	„After LIFE-Maßnahme“ / „After Naturschutz-großprojekt“ (bis 5 Jahre danach)	Wirkbereich LIFE-Projekt / N-Großprojekt	Vertragliche Verpflichtung gegenüber EU		FP 11
2	„rechtlich zwingend“	Veröffentlichung der MMP	Veröffentlichungen der MMP in Zeitungen u. amtl. Mitteilungsbl.	Verpflichtung des Landes	MMP, BNatSchG	FP 11
4 & 5	„rechtlich zwingend“	Entwicklungsmaßnahmen für FFH-Art / FFH-LRT im Kohärenzfall und Wiederherstellung	FFH-Gebiet / VS-Gebiet	Erhaltungsziel gemäß Natura 2000-VO	Bei Habitat- oder LRT-Verlust oder an anderer Stelle in der FFH-Kulisse zur Gewährleistung der Kohärenz	FP 11
Maßnahmen, die einen naturschutzfachlich zwingenden Charakter besitzen						
2&3, 5	„fachlich zwingend“	Schutzmaßnahme FFH-Anhang II-Art / FFH-LRT/ Art der VS-RL	NSG und/oder N 2000-Gebiet	nicht aus NSG-VO ableitbar bzw. ohne Erhaltungsziel im N2000-Gebiet	EZ in HE „ungünstig“, AHK, MMP etc.	FP 11
6	„fachlich zwingend“	Maßnahmen zur Störungsminimierung z.B. Infotafeln, Bohlenwege etc.	Alle Typen	Fachlich zwingend sofern zur Besucherlenkung notwendig	z.B. Beeinträchtigung „Freizeit- und Erholungsnutzung“ oder „Störungen“ in GDE genannt	FP 11
6	„fachlich zwingend“	Schutzmaßnahme FFH-Anhang IV-Art und Anhang V-Art	alle Typen, sofern EZ ungünstig	Allgemeines Ziel der FFH-RL	EZ in HE „ungünstig“	FP 05 (*)

	ohne Einschränkung	Sofern Antrag Dritter vorliegt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (HHM)	ohne Einschränkung	Förderrichtlinie	Fachlich qualifizierter Projektvorschlag	GENAU
Sonstige vorrangig umzusetzende Maßnahmen						
4 & 5	„sonstige vorrangig“	Entwicklungsmaßnahmen für FFH- Anhang II Art / FFH-LRT / VSG-Art	FFH-Gebiet / VSG / NSG	Erhaltungsziel gemäß Natura 2000-VO	EZ in HE und im Gebiet „günstig“	FP 11
6	„sonstige vorrangig“	Schutzmaßnahme Hessen-Art/ Hessen-Biotop	NSG / FFH-Gebiet / VSG	Keine gesetzliche Verpflichtung des Landes zur Umsetzung der Maßnahme, aber Schutzgut der hess. Biodiv.-Strategie	Hessen-Art gem. Biodiv.-Strategie HE ohne Natura 2000 Status Der EZ ist i.d.R. ungünstig	FP 05
6	„sonstige vorrangig“	Schutzmaßnahme/Herstellung Biotopverbund für Klimaverlierer	ohne Einschränkung	Keine gesetzliche Verpflichtung des Landes zur Umsetzung der Maßnahme bei Arten die nicht allgemeines Ziel der FFH-RL sind	Art gemäß Liste der Klimaverlierer	IKSP
	ohne Einschränkung	sofern Antrag Dritter vorliegt im Rahmen verfügbarer HHM	ohne Einschränkung	Förderrichtlinie	Fachlich qualifizierter Projektvorschlag	GENAU
Sonstige Maßnahmen						
6	„sonstige“	Sonstige Maßnahme für („Mitmach-Art“)		Keine rechtliche Verpflichtung	„Mitmach-Art“ gem. Biodiv.-Strategie HE	FP 05
6	„sonstige“	Schutzmaßnahme FFH-Anhang IV-Art / V-Art	Alle Typen	s.o.	EZ in HE „günstig“	FP 05
6	„sonstige“	Besucherlenkungs- und Informationsmaßnahmen wie Beobachtungstürme etc.	Alle Typen	s.o.	Nicht fachlich zwingend	FP 11
1	„sonstige“	Beibehaltung bisheriger Nutzung/nachrichtliche Darstellung Bestand	Alle Typen	-	-	ohne
	ohne Einschränkung	Sofern Antrag Dritter vorliegt im Rahmen verfügbarer HHM	Ohne Einschränkung	Förderrichtlinie	Fachlich qualifizierter Projektvorschlag	GENAU
Erläuterungen: (*) Für Maßnahmen in Schutzgebieten kann im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ggf. auch FP 11 eingesetzt werden. „Fachlich zwingende Schutzmaßnahmen“ schließen sowohl Erhaltungs- wie auch Entwicklungsmaßnahmen ein. Die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen sowie Art-Habitaten von FFH-Arten und Arten der VS-RL bis hin zur Wiederbe-gründung von Beständen ist rechtlich zwingend, wenn die relevanten Arten in den Erhaltungszielen genannt werden.						